

Bundesgesetzblatt ⁴⁹⁷

Teil II

G 1998

2017

Ausgegeben zu Bonn am 5. Mai 2017

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
28. 4.2017	Gesetz zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts im Namen der Europäischen Union und zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts <small>GESTA: XE003</small>	498
5. 4.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 2001 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	527
5. 4.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	527
5. 4.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	528
5. 4.2017	Bekanntmachung zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	528
5. 4.2017	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates	529
5. 4.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität	529
5. 4.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über Spitzbergen	530
6. 4.2017	Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	530
19. 4.2017	Bekanntmachung der 35. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	532

**Gesetz
zu dem Vorschlag
für einen Beschluss des Rates
über die Unterzeichnung des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada
über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts im Namen der Europäischen Union
und zu dem Vorschlag
für einen Beschluss des Rates
über den Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada
über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

Vom 28. April 2017

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag vom 27. Juni 2016 für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts im Namen der Europäischen Union sowie dem Vorschlag vom 27. Juni 2016 für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts zustimmen. Die beiden Vorschläge werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. April 2017

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Wirtschaft und Energie
Brigitte Zypries

Der Bundesminister des Auswärtigen
Sigmar Gabriel

Vorschlag für einen
Beschluss des Rates
über die Unterzeichnung des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada
über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts im Namen der Europäischen Union

Begründung

1. Hintergrund des Vorschlags

Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag geht auf ein Mandat des Rates vom 9. Oktober 2008 zurück, mit dem die Kommission ermächtigt wurde, Verhandlungen über eine Aktualisierung des bestehenden Abkommens zwischen der EU und Kanada über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen aufzunehmen. Insbesondere sollen Bestimmungen aufgenommen werden, auf deren Grundlage die Wettbewerbsbehörden beider Seiten Beweismittel austauschen können, die sie im Rahmen ihrer jeweiligen Untersuchungen gesammelt haben.

Das bestehende Kooperationsabkommen mit Kanada wurde im Juni 1999 geschlossen. Damals wurde der Austausch von Beweismitteln zwischen den Vertragsparteien nicht als notwendig erachtet. Inzwischen ist die bilaterale Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde aber häufiger und geht inhaltlich tiefer. Nun sieht man, dass eine wirksame Zusammenarbeit ohne die Möglichkeit eines Informationsaustauschs mit der kanadischen Wettbewerbsbehörde stark erschwert ist. Die vorgeschlagenen Änderungen an dem bestehenden Abkommen, werden der Europäischen Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde den Austausch von Beweismitteln ermöglichen, die beide Seiten im Zuge ihrer Ermittlungen erlangt haben. Dies wird insbesondere in all den Fällen hilfreich sein, in denen ein mutmaßliches wettbewerbswidriges Verhalten Auswirkungen auf transatlantische Märkte oder Weltmärkte hat. Viele weltweite oder transatlantische Kartelle sind auch in Kanada tätig, so dass die Kommission die Chance haben wird, über Kanada Zugang zu weiteren Informationen über diese Kartelle zu erhalten.

Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Zusammenarbeit mit Wettbewerbsbehörden von Drittstaaten ist heute bei Untersuchungen des internationalen Wettbewerbs gängige Praxis. Neben dem Abkommen mit Kanada hat die Europäische Union auch mit den Vereinigten Staaten, Japan, Korea und der Schweiz einschlägige Kooperationsabkommen geschlossen. Das Abkommen mit der Schweiz ist das fortschrittlichste, denn es enthält bereits Bestimmungen über den Austausch von Beweismitteln. Durch die vorgeschlagene Aktualisierung würde das Abkommen mit Kanada auf denselben Stand kommen.

Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die Wettbewerbspolitik soll dazu beitragen, dass die Märkte Verbrauchern, Unternehmen und der gesamten Gesellschaft mehr Vorteile bringen. Daher ist sie auf die weiter gefassten Ziele der Kommission ausgerichtet, insbesondere auf die Ankurbelung der Beschäftigung, des Wachstums und der Investitionen. Die Kommission verfolgt dieses Ziel, indem sie das Wettbewerbsrecht durchsetzt, Verstöße ahndet und auf internationaler Ebene eine Wettbewerbskultur fördert.

Das vorgeschlagene Abkommen wird die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde verbessern. Letztlich ist es für Verbraucher in der EU und in Kanada von Vorteil, wenn Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht besser aufgedeckt und geahndet werden und dadurch eine stärkere Abschreckung erreicht

wird. Eine wirksamere Durchsetzung des Wettbewerbsrechts führt zu offeneren und stärker vom Wettbewerb geprägten Märkten, auf denen Unternehmen freier aufgrund ihrer Leistung untereinander konkurrieren und dadurch Wohlstand und Arbeitsplätze schaffen können. Zudem erhalten die Verbraucher eine größere Auswahl zu niedrigeren Preisen.

2. Rechtsgrundlage, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für das Handeln der Union sind die Artikel 103 und 352 AEUV. Artikel 103 ist die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Artikel 101 und 102. Artikel 352 ist die Rechtsgrundlage der Verordnung 139/2004 (Fusionskontrollverordnung). Das vorgeschlagene Abkommen bezieht sich auch auf die Zusammenarbeit bei Untersuchungen in Fusionskontrollfällen.

Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die Initiative fällt nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b AEUV unter die ausschließliche Zuständigkeit der EU, da sie sich auf Wettbewerbsregeln bezieht, die für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind. Somit ist das Subsidiaritätsprinzip nicht anwendbar.

Verhältnismäßigkeit

Die EU geht mit dieser Initiative nicht weiter als nötig, um die angestrebte Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde zu erreichen. Die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit ist nur im Wege eines internationalen Abkommens zwischen der EU und Kanada möglich.

Das vorgeschlagene Abkommen regelt die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde und betrifft nur die von der Kommission behandelten Fälle. Das vorgeschlagene Abkommen bezieht sich nicht auf die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts durch Mitgliedstaaten, da es sich nicht auf die von den Mitgliedstaaten behandelten Fälle bezieht.

Wahl des Instruments

Die Kommission benötigt eine ausdrückliche rechtliche Genehmigung, um rechtlich geschützte Informationen an die kanadische Wettbewerbsbehörde weiterleiten zu können. Nicht verbindliche Rechtsinstrumente („Soft Law“) wie eine Verwaltungsvereinbarung würden keine ausreichende Grundlage bieten, um von den Bestimmungen über das Berufsgeheimnis in Artikel 28 der Verordnung 1/2003 und in Artikel 17 der Verordnung 139/2004 (Fusionskontrollverordnung) abzuweichen. Das angestrebte Ziel kann daher nur durch ein förmliches internationales Abkommen erreicht werden.

3. Ergebnisse der Ex-Post-Bewertung, der Konsultation der Interessenträger und der Folgenabschätzung

Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt.

Konsultation der Interessenträger

Die Mitgliedstaaten wurden regelmäßig über die Verhandlungsfortschritte informiert und auch das Europäische Parlament ist über die Initiative unterrichtet.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Mit der Initiative wird das Mandat des Rates vom Oktober 2008 umgesetzt. Grundlage des Mandats waren Informationen, die im Zuge der praktischen Umsetzung des Abkommens von 1999 von beiden Wettbewerbsbehörden gesammelt worden waren.

Folgenabschätzung

Eine Folgenabschätzung war nicht erforderlich. Das vorgeschlagene Abkommen entspricht den Anweisungen des Ratsmandates. Es gab keine anderen Optionen zu dessen Umsetzung.

Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Entfällt.

Grundrechte

Das vorgeschlagene Abkommen wurde sprachlich an die Entwicklungen angepasst, die das europäische Datenschutzrecht seit Inkrafttreten des bestehenden Abkommens von 1999 durchlaufen hat. Da die für den Austausch bestimmten Beweismittel persönliche Daten umfassen können, wurden zudem detaillierte Bestimmungen über den Datenschutz in den Anhang zum Abkommen (Anhang C) aufgenommen.

Damit die Ausübung der Verteidigungsrechte stets gewahrt ist, sieht der Abkommensentwurf vor, dass die übermittelnde Behörde sicherstellen muss, dass die von ihr gesandten Informationen auch in ihren eigenen Verfahren im Einklang mit ihren eigenen Verfahrensrechten und -privilegien verwendet werden könnten (Artikel VII Absatz 7).

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Das vorgeschlagene Abkommen hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. Weitere Angaben**Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Da das Abkommen nur die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde betrifft, ist keine Durchführung seitens der Mitgliedstaaten erforderlich.

Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)

Entfällt.

Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Die Verhandlungsparteien ließen den Wortlaut des bestehenden Abkommens im Prinzip unverändert und fügten nur die Bestimmungen zur Festlegung des Rahmens für die Erörterung, Übermittlung und Nutzung rechtlich geschützter Informationen hinzu. Wo es erforderlich war, wurde der Wortlaut an die Entwicklung der Rechtsvorschriften (Verabschiedung neuer Wettbewerbsvorschriften, neue Nummerierung des AEUV) angepasst und veraltete Bestimmungen wurden entfernt. Die Änderungen spiegeln zudem die Entwicklungen im europäischen Datenschutzrecht seit Inkrafttreten des Abkommens wider.

In Artikel I Buchstabe f wird der Begriff „im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen“ definiert, auf die der neu vereinbarte Austauschmechanismus anwendbar sein wird.

Artikel VII legt die Voraussetzungen und Bedingungen für den Informationsaustausch fest:

Die Parteien können alle im Untersuchungsverfahren erlangten Informationen erörtern und ihre Meinungen austauschen (Artikel VII Absatz 2).

- Wenn beide Behörden dieselbe oder eine verbundene Verhaltensweise untersuchen, können sie bereits vorliegende und im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen auf Ersuchen an die jeweils andere Behörde zum Zwecke einer etwaigen Nutzung als Beweismittel weiterleiten (Artikel VII Absatz 4).
- Die Parteien erörtern oder übermitteln keine Beweismittel, die durch die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Parteien verankerten Rechte und Privilegien (z. B. das Auskunftsverweigerungsrecht zur Vermeidung der Selbstbelastung oder das Zeugnisverweigerungsrecht des Anwalts) geschützt sind (Artikel VII Absatz 7) oder im Rahmen ihrer Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden (außer mit Zustimmung des Beteiligten, der die Information übermittelt hat) (Artikel VII Absatz 9).
- Die Übermittlung von Informationen liegt immer im Ermessen der übermittelnden Behörde; es besteht keine Verpflichtung dazu (Artikel VII Absatz 8).

Artikel VIII enthält die Vertraulichkeitsbestimmungen und die Voraussetzungen für die Verwendung der nach Artikel VII übermittelten Informationen durch die Vertragspartei, die die Informationen erhält:

- Die erörterten oder erhaltenen Informationen müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nur unter bestimmten Bedingungen offengelegt werden (Artikel VIII Absatz 2).
- Nach Artikel VIII dürfen die Informationen nur für die im Ersuchen angegebenen Zwecke und für die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften durch die empfangende Behörde verwendet werden (Artikel VIII Absatz 8).
- Nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln) darf die Kommission der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats keine Informationen übermitteln, die möglicherweise für die Verhängung von Freiheitsstrafen gegen natürliche Personen verwendet werden. Da Kanada Kartelle strafrechtlich verfolgt, musste unbedingt sichergestellt werden, dass das Abkommen nicht über die Modalitäten für den Informationsaustausch zwischen den Wettbewerbsbehörden der Europäischen Union hinausgeht. Der Abkommensentwurf besagt daher, dass keine auf der Grundlage des Abkommens übermittelten Informationen für die Verhängung von Freiheitsstrafen gegen natürliche Personen verwendet werden dürfen (Artikel VIII Absatz 9).
- Da die für den Austausch vorgesehenen Beweismittel persönliche Daten umfassen können, enthalten Artikel VIII Absatz 5 und Anhang C detaillierte Bestimmungen über den Schutz persönlicher Daten.

Artikel IX gilt insbesondere für die EU. Er regelt die Übermittlung von Unterlagen zwischen der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten wie auch zwischen der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde.

Selbst wenn nichts an der Struktur des Abkommens geändert wurde, so sind die Änderungen doch so zahlreich, dass ein Abkommen, in dem alle Änderungen Artikel für Artikel aufgelistet würden, unpraktisch wäre. Daher muss aus technischen Gründen ein neues Abkommen geschlossen werden, das das bestehende Abkommen aufhebt und nicht nur Änderungen in das bestehende Abkommen aufnimmt. Artikel XIV Absatz 5 sieht daher vor, dass das vorgeschlagene Abkommen das bestehende Abkommen von 1999 aufhebt.

Vorschlag für einen
Beschluss des Rates
über die Unterzeichnung
des Abkommens
zwischen der Europäischen Union
und der Regierung von Kanada
über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts
im Namen der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 103 und 352 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 9. Oktober 2008 ermächtigte der Rat die Kommission, mit der Regierung von Kanada Verhandlungen über ein Abkommen über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen mit der Regierung von Kanada sind abgeschlossen.
- (3) Das Abkommen sollte vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet werden –
hat folgenden Beschluss erlassen:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts wird, vorbehaltlich des Abschlusses dieses Abkommens, im Namen der Union genehmigt.¹

Artikel 2

Das Generalsekretariat des Rates stellt die zur Unterzeichnung des Abkommens – vorbehaltlich seines Abschlusses – erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die Personen aus, die vom Verhandlungsführer des Abkommens benannt wurden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ Der Wortlaut des Abkommens wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

Anhang
zum
Vorschlag für einen
Beschluss des Rates
über die Unterzeichnung des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada
über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts im Namen der Europäischen Union

Abkommen
zwischen der Europäischen Union
und der Regierung von Kanada
über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Die Europäische Union

einerseits und

die Regierung von Kanada („Kanada“)

andererseits

(„Vertragsparteien“) –

in Anbetracht der zwischen ihnen bestehenden engen wirtschaftlichen Beziehungen,

in der Erkenntnis, dass die Wirtschaften aller Länder, insbesondere die der Vertragsparteien, zunehmend eng miteinander verflochten sind,

in dem Bewusstsein, dass die Vertragsparteien die Ansicht teilen, dass die wohlüberlegte und wirksame Anwendung des Wettbewerbsrechts für die Leistungsfähigkeit ihrer jeweiligen Märkte und für ihren gegenseitigen Handel von Bedeutung ist,

unter Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die wohlüberlegte und wirksame Anwendung ihres Wettbewerbsrechts durch Zusammenarbeit und gegebenenfalls Abstimmung zwischen ihnen bei der Anwendung dieses Rechts zu erleichtern,

in dem Bewusstsein, dass in bestimmten Fällen die jeweiligen Wettbewerbsprobleme der Vertragsparteien durch eine Abstimmung ihrer Durchführungsmaßnahmen wirksamer gelöst werden können als durch getrennte Durchführungsmaßnahmen der Vertragsparteien,

in der beiderseitigen Entschlossenheit, die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts gebührend zu berücksichtigen und ihnen nach besten Kräften entgegenzukommen,

im Hinblick auf die am 27. und 28. Juli 1995 angenommene Empfehlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der wettbewerbswidrigen Absprachen, die den internationalen Handel beeinträchtigen, und

im Hinblick auf die am 6. Juli 1976 getroffene Vereinbarung über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kanada und den Europäischen Gemeinschaften, die Erklärung über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada vom 22. November 1990 und die Gemeinsame Politische Erklärung vom 17. Dezember 1996 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kanada mit dem begleitenden Aktionsplan,

in der Erkenntnis, dass ein verstärkter Informationsaustausch, einschließlich der Übermittlung von Informationen, die im Untersuchungsverfahren der Vertragsparteien erlangt wurden, die Zusammenarbeit verbessern und zur wohlüberlegten und wirksamen Anwendung des Wettbewerbsrechts der Vertragsparteien beitragen wird,

in der Erkenntnis, dass die Vertragsparteien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten gemeinsame Wertvorstellungen haben, die in ihrem jeweiligen Recht zum Ausdruck kommen, und dass die Aufsicht von einer unabhängigen öffentlichen Stelle beziehungsweise im Falle Kanadas, soweit nicht in Kanada anwesende Personen betroffen sind, von einer durch administrative Mittel eingerichteten Stelle wahrgenommen werden wird –

sind wie folgt übereingekommen:

I. Ziel und Begriffsbestimmungen

1. Ziel dieses Abkommens ist es, die Zusammenarbeit und die Abstimmung zwischen den Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien zu fördern sowie die Möglichkeiten für Meinungsverschiedenheiten oder deren Auswirkungen bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts zu begrenzen.
2. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:
 - a) „wettbewerbswidrige Verhaltensweisen“: Verhaltensweisen oder Vorgänge, die nach dem Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei Strafen, ein Verbot oder sonstige Abhilfen nach sich ziehen;
 - b) „Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats“: die in Anhang A aufgeführte Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats. Die Europäische Union kann diesen Anhang jederzeit erweitern oder ändern. Jegliche Erweiterung oder Änderung wird Kanada schriftlich mitgeteilt, bevor einer neu aufgeführten Behörde Informationen übermittelt werden;
 - c) „Wettbewerbsbehörde(n)“:
 - i) für Kanada: der nach dem Wettbewerbsgesetz (Competition Act, R.S.C. 1985, c. C-34, im Folgenden „Competition Act“) bestellte Wettbewerbskommissar und
 - ii) für die Europäische Union: die Europäische Kommission hinsichtlich ihrer Befugnisse nach den Wettbewerbsregeln der Europäischen Union;
 - d) „Wettbewerbsrecht“:
 - i) für Kanada: Competition Act, mit Ausnahme der Abschnitte 52 bis 62 und des Teils VII.1,

- ii) für die Europäische Union: Artikel 101, 102 und 105 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1; im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 139/2004“) und Artikel 53 und 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3; im Folgenden „EWR-Abkommen“), soweit sie in Verbindung mit den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewandt werden, und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen,
- auch in ihrer geänderten Fassung, sowie sonstige Gesetze oder Bestimmungen, die von den Vertragsparteien gemeinsam in schriftlicher Form als „Wettbewerbsrecht“ für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet werden;
- e) „Anwendungsmaßnahme(n)“: jegliche Anwendung des Wettbewerbsrechts im Rahmen der Untersuchungen oder Verfahren durch die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei;
- f) „im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen“:
- i) für Kanada: Informationen, die nach den Abschnitten 11, 15, 16 und 114 des Competition Act erlangt wurden;
- ii) für die Europäische Union: Informationen, die durch Auskunftsverlangen nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln² (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1; im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1/2003“), durch Befragungen nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und durch Nachprüfungen durch die Kommission oder im Namen der Kommission nach Artikel 20, 21 oder 22 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erlangt wurden, und Informationen, die in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 erlangt wurden;
- g) „im Rahmen eines Antrags auf Straffreiheit oder Kronzeugenbehandlung erlangte Informationen“:
- i) für Kanada: Informationen, die der Wettbewerbsbehörde von einem Antragsteller als Gegenleistung entweder für die Gewährung von Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung oder für eine Empfehlung des Director of Public Prosecutions in einem Strafverfahren, bei der Festlegung des Strafmaßes die Kronzeugenregelung anzuwenden, übermittelt werden;
- ii) für die Europäische Union: Informationen, die nach der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17) erlangt wurden;
- h) „im Vergleichsverfahren erlangte Informationen“: im Falle der Europäischen Union Informationen, die nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission³ (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18) erlangt wurden;
- i) „personenbezogene Daten“: in gleich welcher Form aufgezeichnete Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen.
3. Jeder Hinweis in dem Abkommen auf besondere Bestimmungen im Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei ist als Verweisung auf diese Bestimmung in der jeweils aktuellen Fassung und auf alle nachfolgenden Bestimmungen zu verstehen.

II. Mitteilung

- Die Vertragsparteien teilen einander nach dem Verfahren dieses Artikels und des Artikels IX die Anwendungsmaßnahmen mit, die wichtige Belange der anderen Vertragspartei berühren.
- Anwendungsmaßnahmen, welche die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei berühren können und deshalb normalerweise mitgeteilt werden müssen, sind Maßnahmen, die
 - für die Anwendungsmaßnahmen der anderen Vertragspartei erheblich sind,
 - wettbewerbswidrige Verhaltensweisen mit Ausnahme eines Zusammenschlusses oder Erwerbs betreffen, die ganz oder teilweise auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei stattfinden,
 - Verhaltensweisen betreffen, von denen angenommen wird, dass sie von der anderen Vertragspartei, einer ihrer Provinzen oder Mitgliedstaaten verlangt, gefördert oder gebilligt wurden,
 - einen Zusammenschluss oder Erwerb betreffen, bei dem zumindest eine der Vertragsparteien an dem Vorhaben oder
 - ein Unternehmen, das zumindest eine der Vertragsparteien an dem Vorhaben kontrolliert,
 eine nach dem Recht der anderen Vertragspartei oder einer ihrer Provinzen oder Mitgliedstaaten eingetragene oder verfasste Gesellschaft ist,
 - die Auferlegung von oder den Antrag auf Abhilfen durch eine Wettbewerbsbehörde bedingen, die ein Verhalten auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei erfordern oder untersagen würden, und
 - die Einholung von Informationen durch eine Vertragspartei auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei bedingen.
- Eine Mitteilung gemäß diesem Artikel ergeht in der Regel, sobald einer Wettbewerbsbehörde die Mitteilung auslösende Umstände bekannt werden und auf jeden Fall gemäß den Absätzen 4 bis 7 dieses Artikels.
- Liegen die Mitteilung auslösende Umstände bei Zusammenschlüssen oder Erwerben vor, so ergeht die Mitteilung
 - durch die Europäische Union, wenn eine Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 erfolgt ist, und
 - durch Kanada spätestens, wenn seine Wettbewerbsbehörde ein schriftliches Ersuchen um Auskunft unter Eid oder eidesstattlicher Erklärung versendet oder eine Anordnung nach Abschnitt 11 des Competition Act in Bezug auf das Vorhaben erwirkt.
- Beantragt die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei, dass eine Person Informationen, Unterlagen oder sonstige Aufzeichnungen vorlegt, die sich im Gebiet der anderen Vertragspartei befinden, oder beantragt sie eine mündliche Aussage in einem Verfahren oder die Teilnahme an einer persönlichen Befragung durch eine Person im Gebiet der anderen Vertragspartei, so ergeht die Mitteilung spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem der Antrag gestellt wird.
 - Eine Mitteilung gemäß Buchstabe a ergeht auch dann, wenn die Anwendungsmaßnahme, in Bezug auf die um eine Information nachgesucht wird, gemäß Absätze 1 bis 3 dieses Artikels bereits mitgeteilt worden ist. Eine getrennte Mitteilung für jedes darauffolgende Auskunfts-

² Nach Artikel 5 des Vertrags von Lissabon wurden die Artikel 81 und 82 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unnummeriert.

³ Nach Artikel 5 des Vertrags von Lissabon wurden die Artikel 81 und 82 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unnummeriert.

ersuchen derselben Person im Verlaufe der Anwendungsmaßnahme ist nur dann erforderlich, wenn die ersuchte Vertragspartei dies wünscht oder der um Information nachsuchenden Vertragspartei neue Sachverhalte bekannt werden, welche die wichtigen Belange der ersuchten Vertragspartei betreffen.

6. Wenn die Mitteilung auslösende Umstände vorliegen, ergeht die Mitteilung so rechtzeitig vor den nachstehend aufgeführten Ereignissen, dass die Auffassungen der anderen Vertragspartei berücksichtigt werden können:
 - a) im Falle der Europäischen Union
 - i) wenn ihre Wettbewerbsbehörde beschließt, ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 in Bezug auf ein Zusammenschlussvorhaben zu eröffnen,
 - ii) in anderen Fällen als Zusammenschluss und Erwerb: der Versendung von Beschwerdepunkten oder
 - iii) dem Erlass eines Beschlusses oder einer sonstigen Regelung;
 - b) im Falle Kanadas
 - i) der Stellung eines Antrags bei dem Competition Tribunal,
 - ii) der Einleitung eines Strafverfahrens oder
 - iii) der Beilegung einer Sache durch eine Verpflichtungserklärung oder Verfügung (consent order).
7. a) Die Vertragsparteien teilen einander mit, wenn ihre Wettbewerbsbehörde in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren tätig wird oder daran beteiligt ist, sofern die dem Tätigwerden oder der Beteiligung zugrunde liegenden Fragen die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei berühren könnten. Eine Mitteilung nach diesem Absatz ergeht nur bei
 - i) öffentlichen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren und
 - ii) einem Tätigwerden oder einer Beteiligung auf öffentlichem Wege im Rahmen eines förmlichen Verfahrens.
- b) Die Mitteilung ergeht zum Zeitpunkt des Tätigwerdens oder der Beteiligung oder daraufhin so bald wie möglich.
8. Die Mitteilungen müssen ausreichende Angaben enthalten, damit die Empfängerin eine erste Bewertung möglicher Auswirkungen der Anwendungsmaßnahme auf ihre Belange vornehmen kann. Vorbehaltlich innerstaatlicher rechtlicher Anforderungen enthalten sie die Namen und Adressen der beteiligten natürlichen und juristischen Personen, Angaben zu der Beschaffenheit der untersuchten Tätigkeiten und den betreffenden Rechtsvorschriften.
9. Mitteilungen nach diesem Artikel werden gemäß Artikel IX übermittelt.

III. Konsultierung

1. Jede Vertragspartei kann Konsultationen zu jeglicher Frage betreffend dieses Abkommen beantragen. In dem Antrag ist neben der Begründung anzugeben, ob Verfahrensfristen oder sonstige Sachzwänge die Beschleunigung der Konsultierung gebieten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Konsultationen auf Antrag unverzüglich aufzunehmen, um zu einer Schlussfolgerung im Einklang mit den Grundsätzen dieses Abkommens zu gelangen.
2. Während der Konsultationen nach Absatz 1
 - a) erwägt die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei gewissenhaft die Ausführungen der anderen Vertragspartei gemäß den Grundsätzen dieses Abkommens und ist bereit, der anderen Partei die Ergebnisse der Anwendung dieser Grundsätze auf den Gegenstand der Konsultierung zu erläutern;

- b) stellt die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei der anderen Wettbewerbsbehörde so viele Informationen zur Verfügung, wie ihr rechtlich möglich ist, um eine möglichst umfassende Erörterung der wichtigen Gesichtspunkte des jeweiligen Vorgangs zu ermöglichen.

IV. Abstimmung der Anwendungsmaßnahmen

1. Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien unterstützen einander bei ihren Anwendungsmaßnahmen in einem mit dem Recht und wichtigen Belangen der unterstützenden Vertragspartei zu vereinbarenden Ausmaß.
2. Wenn beide Vertragsparteien ein Interesse daran haben, Anwendungsmaßnahmen in Bezug auf miteinander verbundene Vorgänge durchzuführen, können sie übereinkommen, dass die Abstimmung ihrer Anwendungsmaßnahmen in ihrem beiderseitigen Interesse liegt. Bei der Erwägung, ob bestimmte Anwendungsmaßnahmen ganz oder teilweise abzustimmen sind, berücksichtigt die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei unter anderen folgende Gesichtspunkte:
 - i) die Auswirkungen der Abstimmung auf die Fähigkeit der Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei, die mit ihren Anwendungsmaßnahmen verfolgten Ziele zu verwirklichen,
 - ii) die Fähigkeit der Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei, die zur Durchführung der Anwendungsmaßnahmen erforderlichen Informationen einzuholen,
 - iii) in welchem Maße die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei wirksame vorläufige oder dauerhafte Abhilfen gegen die betreffenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen erwirken kann,
 - iv) die Möglichkeit einer effizienteren Nutzung der Ressourcen und
 - v) mögliche Kosteneinsparungen zugunsten der von den Anwendungsmaßnahmen betroffenen Personen.
3. a) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien können ihre Anwendungsmaßnahmen aufeinander abstimmen, indem sie einen Zeitplan für das Vorgehen in einer bestimmten Sache unter Beachtung ihres eigenen Rechts und ihrer wichtigen Belange vereinbaren. Eine solche Abstimmung kann vereinbarungsgemäß zu Anwendungsmaßnahmen der Wettbewerbsbehörden einer oder beider Vertragsparteien auf die zur Verwirklichung ihrer Ziele geeignetsten Weise führen.
 - b) Bei der Durchführung dieser abgestimmten Anwendungsmaßnahmen werden die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien bemüht sein, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Anwendungsziele der anderen Vertragspartei ebenfalls verwirklicht werden.
 - c) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei jederzeit mitteilen, dass sie beabsichtigt, die Abstimmung einzuschränken oder zu beenden und ihre Anwendungsmaßnahmen vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens selbständig fortzuführen.

V. Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen im Gebiet einer Vertragspartei, welche die Belange der anderen Vertragspartei beeinträchtigen

1. Die Vertragsparteien stellen fest, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen auf dem Gebiet einer Vertragspartei stattfinden können, die nicht nur gegen das Wettbewerbsrecht dieser Vertragspartei verstoßen, sondern auch wichtige Belange der anderen Vertragspartei beeinträchtigen. Sie stimmen darin überein, dass es in ihrem beiderseitigen Interesse liegt, gegen derartige Verhaltensweisen vorzugehen.
2. Hat eine Vertragspartei Grund zu der Annahme, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei ihre wichtigen Belange beeinträchtigen

oder beeinträchtigen könnten, so kann sie beantragen, dass die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei geeignete Anwendungsmaßnahmen ergreift. In dem Antrag sind die Merkmale des wettbewerbswidrigen Verhaltens und dessen Auswirkungen auf die Belange der ersuchenden Vertragspartei so genau wie möglich anzugeben und zusätzliche Informationen und sonstige Formen der Zusammenarbeit anzubieten, die bereitzustellen die Wettbewerbsbehörde der ersuchenden Vertragspartei in der Lage ist.

3. Die ersuchte Vertragspartei konsultiert die ersuchende Vertragspartei, und die Wettbewerbsbehörde der ersuchten Vertragspartei zieht das Ersuchen bei der Entscheidung über die Einleitung oder Ausweitung von Anwendungsmaßnahmen auf die darin bezeichneten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen uneingeschränkt und wohlwollend in Erwägung. Die ersuchte Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei ihre Entscheidung und deren Begründung unverzüglich mit. Werden Anwendungsmaßnahmen ergriffen, so unterrichtet die ersuchte Vertragspartei die andere Vertragspartei über wichtige Entwicklungen und das Ergebnis der Anwendungsmaßnahmen.
4. Dieser Artikel schränkt weder das Ermessen der Wettbewerbsbehörde der ersuchten Vertragspartei ein, nach Maßgabe ihres Wettbewerbsrechts und ihrer Anwendungspraxis gegen die mitgeteilten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen Anwendungsmaßnahmen zu ergreifen, noch steht dieser Artikel Anwendungsmaßnahmen entgegen, die von der ersuchenden Vertragspartei gegen diese Verhaltensweisen getroffen werden.

VI. Konfliktvermeidung

1. Unter Berücksichtigung des Ziels dieser Vereinbarung gemäß Artikel I erwägt jede Vertragspartei im Rahmen ihres Rechts und soweit mit ihren wichtigen Belangen vereinbar sorgfältig die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei in allen Stufen ihrer Anwendungsmaßnahmen. Dies gilt auch für die Beschlüsse zur Einleitung einer Untersuchung oder eines Verfahrens, den Umfang einer Untersuchung oder eines Verfahrens und die Art der in einem Verfahren angestrebten Abhilfen oder Strafen.
2. Wenn erkennbar wird, dass die Anwendungsmaßnahmen einer Vertragspartei nachteilige Auswirkungen auf die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei haben könnten, werden die Vertragsparteien gemäß den vorgenannten allgemeinen Grundsätzen nach besten Kräften anstreben, den konkurrierenden Belangen angemessen entgegenzukommen und dabei alle wesentlichen Faktoren berücksichtigen, einschließlich:
 - i) Bedeutung des Vorgehens auf dem Gebiet einer Vertragspartei, verglichen mit dem Vorgehen auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei, für die zu untersuchenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen,
 - ii) Bedeutung und Vorhersehbarkeit der Auswirkungen der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen auf die wichtigen Belange der einen Vertragspartei, verglichen mit den Auswirkungen auf die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei,
 - iii) Vorhandensein oder Fehlen einer Absicht seitens der an den wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen Beteiligten, die Verbraucher, Anbieter oder Wettbewerber im Gebiet der die Bestimmungen anwendenden Vertragspartei zu beeinträchtigen,
 - iv) Grad der Abweichung oder Übereinstimmung zwischen den Anwendungsmaßnahmen und dem Recht oder den ausdrücklichen wirtschaftspolitischen Zielen der anderen Vertragspartei, wie sie auch bei der Anwendung von oder den Entscheidungen gemäß ihrem jeweiligen Wettbewerbsrecht zum Ausdruck kommen,

- v) widersprüchliche Anforderungen beider Vertragsparteien an natürliche oder juristische Personen,
- vi) Bestehen oder Fehlen realistischer Erwartungen, die durch die Anwendungsmaßnahmen genährt oder zu nichtemacht würden,
- vii) Belegenheit der betreffenden Vermögenswerte,
- viii) Ausmaß, in welchem Abhilfen im Gebiet der anderen Vertragspartei angewandt werden müssen, um wirksam zu sein,
- ix) Erfordernis, die nachteiligen Auswirkungen auf die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei möglichst gering zu halten, vor allem bei der Anwendung von Abhilfen zur Behebung wettbewerbswidriger Auswirkungen auf dem Gebiet dieser Vertragspartei, und
- x) Ausmaß, in dem Anwendungsmaßnahmen – einschließlich Urteilen oder Verpflichtungserklärungen aufgrund dieser Bestimmungen – der anderen Vertragspartei in Bezug auf dieselben Personen betroffen sein könnten.

VII. Erörterung und Übermittlung von Informationen

1. Im Einklang mit den in Artikel I festgelegten Grundsätzen dieses Abkommens stimmen die Vertragsparteien darin überein, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, nach Maßgabe dieses Artikels und der Artikel VIII und XI Meinungen auszutauschen und Informationen zu erörtern und zu übermitteln, um die wirksame Anwendung ihrer Wettbewerbsgesetze zu erleichtern und das Verständnis der Anwendungsmaßnahmen und sonstigen Tätigkeiten der anderen Vertragspartei zu fördern.
2. Im Interesse der nach diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit und Abstimmung können die Wettbewerbsbehörden, soweit erforderlich, Meinungen austauschen und ihnen vorliegende Informationen, insbesondere im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen, erörtern.
3. Die Wettbewerbsbehörden können einander ihnen vorliegende Informationen übermitteln, nachdem die natürlichen Personen oder Unternehmen, die die Informationen zur Verfügung gestellt haben, der Übermittlung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Enthalten einer Wettbewerbsbehörde vorliegende Informationen personenbezogene Daten, so dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn beide Wettbewerbsbehörden dieselben oder verbundene Verhaltensweisen oder Vorgänge untersuchen.
4. Ohne die in Absatz 3 genannte Zustimmung darf eine Wettbewerbsbehörde im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen auf Ersuchen der anderen Wettbewerbsbehörde nur übermitteln, wenn
 - a) ihr die Informationen bereits vorliegen und
 - b) die Informationen die Untersuchung derselben oder verbundener Verhaltensweisen oder Vorgänge durch beide Wettbewerbsbehörden betreffen.
5. Ein Ersuchen nach Absatz 4 ist schriftlich zu stellen und muss eine allgemeine Beschreibung des Gegenstands, der Art der Anwendungsmaßnahme, auf die sich das Ersuchen bezieht, und der möglicherweise betroffenen Rechtsvorschriften enthalten.
6. Die Wettbewerbsbehörde, bei der ein Ersuchen nach Absatz 4 eingeht, bestimmt nach Rücksprache mit der ersuchenden Wettbewerbsbehörde, welche ihr vorliegenden Informationen von Belang sind und übermittelt werden können.
7. Ungeachtet der Absätze 2, 3 und 4 tauschen die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien keine Meinungen über im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen aus und erörtern oder übermitteln solche Informationen nicht, wenn deren Verwendung bei ihren Anwendungsmaßnahmen

die in den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei garantierten Verfahrensrechte und -privilegien verletzen würde, unter anderem

- a) das Auskunftsverweigerungsrecht zur Vermeidung der Selbstbelastung und
- b)
 - i) im Falle Kanadas das Rechtsanwaltsprivileg (*solicitor-client privilege / secret professionnel liant l'avocat à son client*) und
 - ii) im Falle der Europäischen Union das Zeugnisverweigerungsrecht des Anwalts.
8. Eine Wettbewerbsbehörde ist nicht verpflichtet, der anderen Wettbewerbsbehörde Informationen zu übermitteln, insbesondere wenn diese Übermittlung mit wichtigen Belangen einer Vertragspartei unvereinbar wäre oder wenn zum Zeitpunkt des Ersuchens keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung stehen.
9. Die Wettbewerbsbehörden tauschen keine Meinungen über im Rahmen eines Antrags auf Straffreiheit oder Kronzeugenbehandlung erlangte Informationen oder – im Falle der Europäischen Union – über im Vergleichsverfahren erlangte Informationen aus und erörtern oder übermitteln solche Informationen nicht, es sei denn, die natürlichen Personen oder Unternehmen, die die Informationen der Wettbewerbsbehörde zur Verfügung gestellt haben, stimmen der Übermittlung ausdrücklich schriftlich zu.
10. Stellt eine Wettbewerbsbehörde fest, dass nach diesem Artikel übermittelte Unterlagen unrichtige Informationen enthalten, so unterrichtet sie so bald wie mit vertretbarem Aufwand möglich die andere Wettbewerbsbehörde; diese sorgt dann für eine Korrektur.
11. Die Wettbewerbsbehörden können einander alle auf der Grundlage dieses Abkommens bereitgestellten oder ausgetauschten Informationen direkt übermitteln.
12. Im Falle eines Konflikts mit einer Vereinbarung oder Regelung für die Bereitstellung oder den Austausch von Verschlussachen, die auf der Grundlage des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlussachen festgelegt wurde, gelten die Bestimmungen dieses Abkommens.

VIII. Vertraulichkeit und Verwendung von Informationen

1. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, wahrt jede Vertragspartei so weit wie nach ihrem jeweiligen Recht möglich die Vertraulichkeit von Informationen, die ihr von der anderen Vertragspartei nach diesem Abkommen vertraulich übermittelt werden, einschließlich der Tatsache, dass ein Auskunftersuchen übermittelt worden oder eingegangen ist.
2. Insbesondere geben die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien so weit wie nach ihrem jeweiligen Recht möglich Ersuchen Dritter auf Offenlegung von in Absatz 1 genannten Informationen für andere Zwecke als für Anwendungsmaßnahmen der betreffenden Wettbewerbsbehörde nicht statt, es sei denn, die Offenlegung
 - a) erfolgt gegenüber natürlichen Personen oder Unternehmen, gegen die sich eine Anwendungsmaßnahme nach dem Wettbewerbsrecht der Vertragspartei, deren Wettbewerbsbehörde die Informationen erhalten hat, richtet und gegen die die Informationen verwendet werden könnten, sofern diese Offenlegung nach dem Recht dieser Vertragspartei vorgeschrieben ist,
 - b) erfolgt, soweit erforderlich, gegenüber Gerichten im Laufe eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens oder

c) ist für die Ausübung eines Grundrechts auf Zugang zu Dokumenten nach dem Recht der Vertragspartei unerlässlich.

3. Bei der Offenlegung von in Absatz 1 genannten Informationen gewährleistet die Wettbewerbsbehörde, die die Informationen erhält, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen so weit wie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei möglich gewahrt bleibt.
4. Im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung, in Absatz 1 genannte Informationen, die von der anderen Wettbewerbsbehörde nach diesem Abkommen übermittelt wurden, offenzulegen, unterrichtet die Wettbewerbsbehörde, die die Informationen erhalten hat, die andere Wettbewerbsbehörde innerhalb eines angemessenen Zeitraums über diese Offenlegung.
5. Wenn personenbezogene Daten übermittelt werden, finden die Grundsätze in Anhang C Anwendung.
6. Informationen, die nach diesem Abkommen mit der Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei erörtert oder ihr übermittelt werden, dürfen mit Ausnahme von nach Artikel II übermittelten Informationen nur für die Anwendung des Wettbewerbsrechts dieser Vertragspartei verwendet werden. Nach Artikel II übermittelte Informationen dürfen nur für die Zwecke dieses Abkommens benutzt werden.
7. Im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen, die nach diesem Abkommen mit der anderen Wettbewerbsbehörde erörtert oder ihr übermittelt werden, dürfen von der ersuchenden Wettbewerbsbehörde nur für die Anwendung des von dieser Wettbewerbsbehörde angewandten Wettbewerbsrechts auf dieselben oder verbundene Verhaltensweisen oder Vorgänge verwendet werden.
8. Nach Artikel VII Absatz 4 übermittelte Informationen dürfen von der ersuchenden Wettbewerbsbehörde nur für die in dem Ersuchen nach Artikel VII Absatz 4 angegebenen Zwecke verwendet werden.
9. Nach diesem Abkommen übermittelte Informationen dürfen nicht für die Verhängung von Freiheitsstrafen gegen natürliche Personen verwendet werden.
10. Eine Wettbewerbsbehörde kann verlangen, dass die Informationen, die sie nach diesem Abkommen übermittelt, unter den von ihr vorgegebenen Bedingungen verwendet werden. Ohne vorherige Zustimmung der übermittelnden Wettbewerbsbehörde darf die empfangende Wettbewerbsbehörde solche Informationen nicht in einer diesen Bedingungen zuwiderlaufenden Weise verwenden.
11. Stellt eine Wettbewerbsbehörde fest, dass trotz aller Vorkehrungen Informationen versehentlich in einer diesem Artikel zuwiderlaufenden Weise verwendet oder offengelegt wurden, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Wettbewerbsbehörde. Die Wettbewerbsbehörden beraten dann umgehend über Schritte, um den sich aus dieser Verwendung oder Offenlegung ergebenden Schaden so gering wie möglich zu halten und eine Wiederholung auszuschließen.

IX. Unterrichtung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EFTA-Überwachungsbehörde

1. Die Europäische Kommission
 - a) unterrichtet nach Benachrichtigung der kanadischen Wettbewerbsbehörde die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, deren wichtige Belange durch die der Europäischen Kommission von der kanadischen Wettbewerbsbehörde nach Artikel II übersandten Mitteilungen berührt sind,
 - b) unterrichtet nach Rücksprache mit der kanadischen Wettbewerbsbehörde die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, deren wichtige Belange durch eine Zusammenarbeit oder Abstimmung bei Anwendungsmaßnahmen

nach den Artikeln IV und V berührt sind, über diese Zusammenarbeit bzw. Abstimmung,

- c) darf von der kanadischen Wettbewerbsbehörde nach Artikel VII übermittelte Informationen nur offenlegen
- i) gegenüber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Zuge der Erfüllung ihrer Pflichten nach den Artikeln 11 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und
 - ii) gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde im Zuge der Erfüllung ihrer Pflichten nach den Artikeln 6 und 7 des Protokolls 23 (Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsorganen) zum EWR-Abkommen.
2. Die Europäische Kommission gewährleistet, dass nicht öffentlich zugängliche Informationen, die den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats oder der EFTA-Überwachungsbehörde nach Absatz 1 übermittelt werden, nur für die Zwecke der Anwendung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union durch die Europäische Kommission verwendet und einer anderen Partei gegenüber nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der kanadischen Wettbewerbsbehörde offengelegt werden.

X. Halbjährliche Zusammenkünfte

1. Zur Förderung ihres gemeinsamen Interesses an der Zusammenarbeit und Abstimmung bei ihren Anwendungsmaßnahmen treten zuständige Beamte der Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien zweimal jährlich bzw. wie von den Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien vereinbart zusammen, um a) Informationen über ihre laufenden Anwendungsmaßnahmen und Prioritäten und b) über Wirtschaftszweige von gemeinsamem Interesse auszutauschen, c) von ihnen erwogene Änderungen an der Vorgehensweise und d) sonstige Fragen von beiderseitigem Interesse über die Anwendung des Wettbewerbsrechts zu erörtern.
2. Ein Bericht über diese halbjährlichen Zusammenkünfte wird dem Gemeinsamen Kooperationsausschuss gemäß dem Rahmenabkommen über die kommerzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada zugeleitet.

XI. Übermittlungen nach diesem Abkommen

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, können Übermittlungen nach diesem Abkommen einschließlich der Mitteilungen nach Artikel II und der Ersuchen nach Artikel III und V zwischen den Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien

auf mündlichem oder fernmündlichem Wege und über Telefax ausgetauscht werden. Der Empfang von Mitteilungen nach Artikel II und von Ersuchen nach Artikel III und V ist auf dem üblichen diplomatischen Wege unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

XII. Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt einerseits in den Gebieten, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewandt werden, nach Maßgabe dieser Verträge und andererseits im Gebiet Kanadas.

XIII. Geltendes Recht

Dieses Abkommen, mit Ausnahme der Artikel VII und VIII, wie sie für die Europäische Union gelten, verpflichtet die Vertragsparteien nicht, mit ihrem geltenden Recht nicht zu vereinbarende Maßnahmen zu ergreifen oder Änderungen am Recht der Vertragsparteien bzw. ihrer Provinzen oder Mitgliedstaaten zu verlangen. Aus Gründen der Klarheit sei festgehalten, dass kein Teil dieses Abkommens die Vertragsparteien verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die nicht mit ihren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten vereinbar sind.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien genehmigen dieses Abkommen nach ihren eigenen Verfahren. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der jeweiligen Verfahren. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum der letzten Genehmigungsnotifikation in Kraft.
2. Dieses Abkommen bleibt bis 60 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt hat, dass sie dessen Beendigung begehrt.
3. Die Vertragsparteien können Änderungen zu diesem Abkommen vereinbaren. Änderungen sind Bestandteil dieses Abkommens, wenn dies vereinbart wird und wenn sie nach den anwendbaren rechtlichen Verfahren der Vertragsparteien genehmigt werden.
4. Werden am geltenden Recht einer Vertragspartei Änderungen vorgenommen, die die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien berühren, so nehmen diese Konsultationen im Hinblick auf eine Änderung des Abkommens auf.
5. Dieses Abkommen hebt das am 17. Juni 1999 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts auf und ersetzt es.

Zu Urkund dessen haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten ihre Unterschrift unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu ... am in zwei Urschriften in englischer, französischer, bulgarischer, dänischer, deutscher, estnischer, finnischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang A

Österreich

Bundswettbewerbsbehörde

Belgien

Autorité belge de la concurrence / Belgische Mededingingsautoriteit (Belgische Wettbewerbsbehörde)

Bulgarien

Комисията за защита на конкуренцията (Kommission für Wettbewerbsschutz)

Kroatien

Agencija za zaštitu tržišnog natjecanja (Wettbewerbsagentur)

Zypern

Επιτροπή Προστασίας του Ανταγωνισμού – ΕΠΑ (Kommission für Wettbewerbsschutz)

Tschechische Republik

Úřad pro ochranu hospodářské soutěže (Amt für Wettbewerbsschutz)

Dänemark

Konkurrence- og Forbrugerstyrelsen (Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde)

Estland

Konkurentsiamet (Wettbewerbsamt)

Finnland

Kilpailu- ja kuluttajavirasto – KKV (Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde)

Frankreich

Autorité de la concurrence (Wettbewerbsbehörde)

Deutschland

Bundeskartellamt

Griechenland

Επιτροπή ανταγωνισμού (Wettbewerbskommission)

Ungarn

Gazdasági Versenyhivatal – GVH (Wettbewerbsbehörde)

Irland

The Competition Authority (Wettbewerbsbehörde)

Italien

Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato (Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde)

Lettland

Konkurences padome (Wettbewerbsrat)

Litauen

Lietuvos Respublikos konkurencijos taryba (Wettbewerbsrat der Republik Litauen)

Luxemburg

Conseil de la concurrence (Wettbewerbsrat)

Malta

Malta Competition and Consumer Affairs Authority / L-Awtorità ta' Malta għall-Kompetizzjoni u għall-Affarijiet tal-Konsumatur (Maltesische Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde)

Niederlande

Autoriteit Consument & Markt – ACM (Verbraucher- und Marktbehörde)

Polen

Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów (Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz)

Portugal

Autoridade da Concorrência (Wettbewerbsbehörde)

Rumänien

Consiliul Concurenței (Wettbewerbsrat)

Slowakei

Protimonopolný úrad Slovenskej republiky (Monopolrat der Slowakischen Republik)

Slowenien

Javna Agencija Republike Slovenije za varstvo konkurence (Agentur der Republik Slowenien für Wettbewerbsschutz)

Spanien

Comisión Nacional de la Competencia – CNMC (Spanische Wettbewerbskommission)

Schweden

Konkurrensverket (Wettbewerbsbehörde)

Vereinigtes Königreich

Competition and Markets Authority (Wettbewerbs- und Marktbehörde)

Anhang B

Erklärung der Kommission
(betreffend die an die Mitgliedstaaten weiterzuleitenden Informationen)

Im Einklang mit den Grundsätzen, die der Beziehung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln zugrunde liegen, wie sie zum Beispiel in der Verordnung Nr. 1/2003 und der Verordnung Nr. 139/2004 festgehalten sind, und im Einklang mit Artikel IX des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

- wird die Kommission dem Mitgliedstaat/den Mitgliedstaaten, dessen/deren wichtige Belange berührt sind, die Mitteilung zusenden, die von der Kommission versandt oder von der kanadischen Wettbewerbsbehörde zugesandt wurde. Die Mitgliedstaaten werden hiervon baldmöglichst in der Sprache des Austausches in Kenntnis gesetzt. Übersendet die Kommission Informationen an die kanadischen Behörden, so werden die Mitgliedstaaten hiervon gleichzeitig in Kenntnis gesetzt;
- die Kommission setzt darüber hinaus den Mitgliedstaat/die Mitgliedstaaten, dessen/deren wichtige Belange berührt sind, von jeglicher Zusammenarbeit oder Koordinierung von Anwendungsmaßnahmen baldmöglichst in Kenntnis.

Im Sinne dieser Erklärung wird davon ausgegangen, dass die wichtigen Belange eines Mitgliedstaates berührt sind, wenn die betreffenden Anwendungsmaßnahmen:

- i) für die Anwendungsmaßnahmen des Mitgliedstaates von Belang sind und
- ii) wettbewerbswidrige Tätigkeiten mit Ausnahme von Zusammenschlüssen oder Übernahmen betreffen, die vollständig oder teilweise auf dem Gebiet des Mitgliedstaates durchgeführt werden;
- iii) Verhaltensweisen betreffen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie von dem betreffenden Mitgliedstaat angeordnet, gefördert oder genehmigt worden sind;
- iv) einen Zusammenschluss oder eine Übernahme betreffen, bei denen
 - zumindest eine der Vertragsparteien an dem Vorhaben oder
 - ein Unternehmen, das zumindest eine der Vertragsparteien an dem Vorhaben kontrolliert,eine nach den Gesetzen des Mitgliedstaats eingetragene oder aufgebaute Gesellschaft ist;
- v) die Auferlegung oder Anwendung von Abhilfen bedingen, die Verhaltensweisen auf dem Gebiet des Mitgliedstaats erfordern oder untersagen, oder
- vi) bedingen, dass die kanadische Wettbewerbsbehörde auf dem Gebiet des Mitgliedstaats belegene Informationen nachsucht.

Die Kommission wird zumindest zweimal jährlich auf Zusammenkünften von Regierungssachverständigen für Wettbewerb über die Durchführung des Abkommens und insbesondere die Kontakte berichten, die hinsichtlich der Weiterleitung an die Mitgliedstaaten der bei der Kommission nach diesem Abkommen eingegangenen Informationen stattgefunden haben.

Anhang C
Grundsätze für den Schutz
der nach dem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten

Aufsicht

1. Die Schutzmechanismen für die Verarbeitung der nach diesem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten unterliegen der Aufsicht durch eine unabhängige öffentliche Stelle oder eine durch administrative Mittel eingerichtete Stelle, die ihre Aufgaben unparteiisch wahrnimmt und nachweislich unabhängige Entscheidungen trifft. Die Stelle muss über wirksame Befugnisse zur Überprüfung der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften für die Erhebung, Verwendung, Offenlegung, Speicherung und Löschung von nach diesem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten verfügen. Sie kann entsprechende Prüfungen und Untersuchungen durchführen, der betreffenden Wettbewerbsbehörde über die Ergebnisse Bericht erstatten und ihr gegenüber Empfehlungen aussprechen. Die Aufsichtsstelle ist befugt, bei Rechtsverstößen im Zusammenhang mit diesem Abkommen erforderlichenfalls eine straf- oder disziplinarrechtliche Verfolgung zu veranlassen.
2. Die zuständige Stelle gewährleistet, dass Beschwerden über Verstöße gegen die Vorschriften für den Umgang mit personenbezogenen Daten nach diesem Abkommen entgegengenommen, geprüft und beantwortet und geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

Transparenz

3. Die Wettbewerbsbehörden stellen auf ihrer Website Folgendes bereit:
 - a) eine Aufstellung der jeweiligen Rechtsvorschriften, die zur Erhebung personenbezogener Daten nach diesem Abkommen ermächtigen,
 - b) die Gründe für die Erhebung personenbezogener Daten,
 - c) Informationen über die Art des Schutzes der personenbezogenen Daten,
 - d) Informationen über Art und Umfang einer möglichen Offenlegung der personenbezogenen Daten,
 - e) Angaben zur Einsicht und Berichtigung der Daten, zur Anbringung eines Bestreitungsvermerks und zu Rechtsbehelfen,
 - f) Kontaktdaten für Anfragen,
 - g) Informationen über behördliche und gerichtliche Rechtsbehelfe.

Dateneinsicht für natürliche Personen

4. Die Wettbewerbsbehörden gewährleisten, dass natürliche Personen ihre nach diesem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten einsehen können; insbesondere sind sie verpflichtet,
 - a) der natürlichen Person auf schriftlichen Antrag eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten zu übermitteln;
 - b) Anträge schriftlich zu beantworten;
 - c) der natürlichen Person Einsicht in die aufgezeichneten Informationen zu gewähren und ihr auf Antrag zu bestätigen, dass ihre personenbezogenen Daten offengelegt wurden;
 - d) die rechtlichen oder sachlichen Gründe für die Ablehnung, Einsicht in die personenbezogenen Daten der natürlichen Person zu gewähren, darzulegen;
 - e) die natürliche Person zu unterrichten, falls die personenbezogenen Daten nicht vorliegen;
 - f) teilen sie der natürlichen Person mit, dass und wie sie Beschwerde einlegen kann.

Berichtigung oder Bestreitungsvermerk im Falle natürlicher Personen

5. Die Wettbewerbsbehörden gewährleisten, dass natürliche Personen die Berichtigung ihrer nach diesem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten beantragen können.
6. Die Wettbewerbsbehörden prüfen alle schriftlichen Berichtigungsanträge; innerhalb eines angemessenen Zeitraums
 - a) berichtigen sie die personenbezogenen Daten und setzen die natürliche Person von der Berichtigung in Kenntnis oder
 - b) lehnen sie die Berichtigung ganz oder teilweise ab und
 - i) fügen den personenbezogenen Daten einen Bestreitungsvermerk bei, dem zu entnehmen ist, welche beantragte Berichtigung abgelehnt wurde,
 - ii) setzen die natürliche Person davon in Kenntnis, dass
 - A) der Berichtigungsantrag abgelehnt wurde und aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen und
 - B) den personenbezogenen Daten der unter Ziffer i genannte Bestreitungsvermerk beigelegt wurde, und
 - c) teilen sie der natürlichen Person mit, dass und wie sie Beschwerde einlegen kann.

Beschränkungen für Einsicht, Berichtigung und Bestreitungsvermerk

7. Die Wettbewerbsbehörden können die Bestimmungen der Nummern 4 bis 6 gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen unterwerfen, sofern dies erforderlich ist, um Folgendes zu schützen:
 - a) die Integrität einer laufenden Untersuchung durch die in diesem Abkommen genannten zuständigen Behörden,
 - b) die Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zivilrechtlichen Delikten im Zusammenhang mit unter dieses Abkommen fallenden Verhaltensweisen oder
 - c) die Monitoring-, Nachprüfungs- und Regulierungsaufgaben, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt im Anwendungsbereich dieses Abkommens verbunden sind.

Behördliche und gerichtliche Rechtsbehelfe

8. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die unter Nummer 1 genannte zuständige Stelle Beschwerden natürlicher Personen in Bezug auf ihren Antrag auf Einsicht oder Berichtigung ihrer nach diesem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten oder auf Anbringung eines Bestreitungsvermerks entgegennimmt, prüft und beantwortet. Die zuständige Stelle weist den Beschwerdeführer auf die Möglichkeit hin, den unter Nummer 9 genannten gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.
9. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass natürliche Personen, die der Auffassung sind, dass ihre Rechte durch eine Entscheidung oder Handlung in Bezug auf ihre nach diesem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten verletzt worden sind, nach dem anwendbaren Recht der betreffenden Vertragspartei einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einlegen können, bei dem es sich um eine gerichtliche Überprüfung oder eine andere Form des Rechtsschutzes wie etwa Schadensersatz handeln kann.

Speicherung personenbezogener Daten

10. Nach diesem Abkommen erlangte Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als für die besonderen Zwecke, für die sie nach diesem Abkommen übermittelt wurden, erforderlich ist.

Begriffsbestimmung

11. Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck „unabhängige öffentliche Stelle“
- a) für Kanada: den Datenschutzbeauftragten (Privacy Commissioner), der nach Abschnitt 53 des Privacy Act,

R.S.C. 1985, c. P-21, in seiner geänderten Fassung bestellt wurde, und

- b) für die Europäische Union: den Europäischen Datenschutzbeauftragten, der nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1) in ihrer geänderten Fassung bestellt wurde.

Vorschlag für einen
Beschluss des Rates
über den Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada
über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Begründung

1. Hintergrund des Vorschlags

Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag geht auf ein Mandat des Rates vom 9. Oktober 2008 zurück, mit dem die Kommission ermächtigt wurde, Verhandlungen über eine Aktualisierung des bestehenden Abkommens zwischen der EU und Kanada über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen aufzunehmen. Insbesondere sollen Bestimmungen aufgenommen werden, auf deren Grundlage die Wettbewerbsbehörden beider Seiten Beweismittel austauschen können, die sie im Rahmen ihrer jeweiligen Untersuchungen gesammelt haben.

Das bestehende Kooperationsabkommen mit Kanada wurde im Juni 1999 geschlossen. Damals wurde der Austausch von Beweismitteln zwischen den Vertragsparteien nicht als notwendig erachtet. Inzwischen ist die bilaterale Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde aber häufiger und geht inhaltlich tiefer. Nun sieht man, dass eine wirksame Zusammenarbeit ohne die Möglichkeit eines Informationsaustauschs mit der kanadischen Wettbewerbsbehörde stark erschwert ist. Die vorgeschlagenen Änderungen an dem bestehenden Abkommen, werden der Europäischen Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde den Austausch von Beweismitteln ermöglichen, die beide Seiten im Zuge ihrer Ermittlungen erlangt haben. Dies wird insbesondere in all den Fällen hilfreich sein, in denen ein mutmaßliches wettbewerbswidriges Verhalten Auswirkungen auf transatlantische Märkte oder Weltmärkte hat. Viele weltweite oder transatlantische Kartelle sind auch in Kanada tätig, so dass die Kommission die Chance haben wird, über Kanada Zugang zu weiteren Informationen über diese Kartelle zu erhalten.

Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Zusammenarbeit mit Wettbewerbsbehörden von Drittstaaten ist heute bei Untersuchungen des internationalen Wettbewerbs gängige Praxis. Neben dem Abkommen mit Kanada hat die Europäische Union auch mit den Vereinigten Staaten, Japan, Korea und der Schweiz einschlägige Kooperationsabkommen geschlossen. Das Abkommen mit der Schweiz ist das fortschrittlichste, denn es enthält bereits Bestimmungen über den Austausch von Beweismitteln. Durch die vorgeschlagene Aktualisierung würde das Abkommen mit Kanada auf denselben Stand kommen.

Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die Wettbewerbspolitik soll dazu beitragen, dass die Märkte Verbrauchern, Unternehmen und der gesamten Gesellschaft mehr Vorteile bringen. Daher ist sie auf die weiter gefassten Ziele der Kommission ausgerichtet, insbesondere auf die Ankurbelung der Beschäftigung, des Wachstums und der Investitionen. Die Kommission verfolgt dieses Ziel, indem sie das Wettbewerbsrecht durchsetzt, Verstöße ahndet und auf internationaler Ebene eine Wettbewerbskultur fördert.

Das vorgeschlagene Abkommen wird die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde verbessern. Letztlich ist es für Verbraucher in der EU und in Kanada von Vorteil, wenn Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht besser aufgedeckt und geahndet werden und dadurch eine stärkere Abschreckung erreicht

wird. Eine wirksamere Durchsetzung des Wettbewerbsrechts führt zu offeneren und stärker vom Wettbewerb geprägten Märkten, auf denen Unternehmen freier aufgrund ihrer Leistung untereinander konkurrieren und dadurch Wohlstand und Arbeitsplätze schaffen können. Zudem erhalten die Verbraucher eine größere Auswahl zu niedrigeren Preisen.

2. Rechtsgrundlage, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für das Handeln der Union sind die Artikel 103 und 352 AEUV. Artikel 103 ist die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Artikel 101 und 102. Artikel 352 ist die Rechtsgrundlage der Verordnung 139/2004 (Fusionskontrollverordnung). Das vorgeschlagene Abkommen bezieht sich auch auf die Zusammenarbeit bei Untersuchungen in Fusionskontrollfällen.

Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die Initiative fällt nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b AEUV unter die ausschließliche Zuständigkeit der EU, da sie sich auf Wettbewerbsregeln bezieht, die für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind. Somit ist das Subsidiaritätsprinzip nicht anwendbar.

Verhältnismäßigkeit

Die EU geht mit dieser Initiative nicht weiter als nötig, um die angestrebte Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde zu erreichen. Die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit ist nur im Wege eines internationalen Abkommens zwischen der EU und Kanada möglich.

Das vorgeschlagene Abkommen regelt die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde und betrifft nur die von der Kommission behandelten Fälle. Das vorgeschlagene Abkommen bezieht sich nicht auf die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts durch Mitgliedstaaten, da es sich nicht auf die von den Mitgliedstaaten behandelten Fälle bezieht.

Wahl des Instruments

Die Kommission benötigt eine ausdrückliche rechtliche Genehmigung, um rechtlich geschützte Informationen an die kanadische Wettbewerbsbehörde weiterleiten zu können. Nicht verbindliche Rechtsinstrumente („Soft Law“) wie eine Verwaltungsvereinbarung würden keine ausreichende Grundlage bieten, um von den Bestimmungen über das Berufsgeheimnis in Artikel 28 der Verordnung 1/2003 und in Artikel 17 der Verordnung 139/2004 (Fusionskontrollverordnung) abzuweichen. Das angestrebte Ziel kann daher nur durch ein förmliches internationales Abkommen erreicht werden.

3. Ergebnisse der Ex-Post-Bewertung, der Konsultation der Interessenträger und der Folgenabschätzung

Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt.

Konsultation der Interessenträger

Die Mitgliedstaaten wurden regelmäßig über die Verhandlungsfortschritte informiert und auch das Europäische Parlament ist über die Initiative unterrichtet.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Mit der Initiative wird das Mandat des Rates vom Oktober 2008 umgesetzt. Grundlage des Mandats waren Informationen, die im Zuge der praktischen Umsetzung des Abkommens von 1999 von beiden Wettbewerbsbehörden gesammelt worden waren.

Folgenabschätzung

Eine Folgenabschätzung war nicht erforderlich. Das vorgeschlagene Abkommen entspricht den Anweisungen des Ratsmandates. Es gab keine anderen Optionen zu dessen Umsetzung.

Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Entfällt.

Grundrechte

Das vorgeschlagene Abkommen wurde sprachlich an die Entwicklungen angepasst, die das europäische Datenschutzrecht seit Inkrafttreten des bestehenden Abkommens von 1999 durchlaufen hat. Da die für den Austausch bestimmten Beweismittel persönliche Daten umfassen können, wurden zudem detaillierte Bestimmungen über den Datenschutz in den Anhang zum Abkommen (Anhang C) aufgenommen.

Damit die Ausübung der Verteidigungsrechte stets gewahrt ist, sieht der Abkommensentwurf vor, dass die übermittelnde Behörde sicherstellen muss, dass die von ihr gesandten Informationen auch in ihren eigenen Verfahren im Einklang mit ihren eigenen Verfahrensrechten und -privilegien verwendet werden könnten (Artikel VII Absatz 7).

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Das vorgeschlagene Abkommen hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. Weitere Angaben**Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Da das Abkommen nur die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde betrifft, ist keine Durchführung seitens der Mitgliedstaaten erforderlich.

Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)

Entfällt.

Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Die Verhandlungsparteien ließen den Wortlaut des bestehenden Abkommens im Prinzip unverändert und fügten nur die Bestimmungen zur Festlegung des Rahmens für die Erörterung, Übermittlung und Nutzung rechtlich geschützter Informationen hinzu. Wo es erforderlich war, wurde der Wortlaut an die Entwicklung der Rechtsvorschriften (Verabschiedung neuer Wettbewerbsvorschriften, neue Nummerierung des AEUV) angepasst und veraltete Bestimmungen wurden entfernt. Die Änderungen spiegeln zudem die Entwicklungen im europäischen Datenschutzrecht seit Inkrafttreten des Abkommens wider.

In Artikel I Buchstabe f wird der Begriff „im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen“ definiert, auf die der neu vereinbarte Austauschmechanismus anwendbar sein wird.

Artikel VII legt die Voraussetzungen und Bedingungen für den Informationsaustausch fest:

Die Parteien können alle im Untersuchungsverfahren erlangten Informationen erörtern und ihre Meinungen austauschen (Artikel VII Absatz 2).

- Wenn beide Behörden dieselbe oder eine verbundene Verhaltensweise untersuchen, können sie bereits vorliegende und im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen auf Ersuchen an die jeweils andere Behörde zum Zwecke einer etwaigen Nutzung als Beweismittel weiterleiten (Artikel VII Absatz 4).
- Die Parteien erörtern oder übermitteln keine Beweismittel, die durch die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Parteien verankerten Rechte und Privilegien (z. B. das Auskunftsverweigerungsrecht zur Vermeidung der Selbstbelastung oder das Zeugnisverweigerungsrecht des Anwalts) geschützt sind (Artikel VII Absatz 7) oder im Rahmen ihrer Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt wurden (außer mit Zustimmung des Beteiligten, der die Information übermittelt hat) (Artikel VII Absatz 9).
- Die Übermittlung von Informationen liegt immer im Ermessen der übermittelnden Behörde; es besteht keine Verpflichtung dazu (Artikel VII Absatz 8).

Artikel VIII enthält die Vertraulichkeitsbestimmungen und die Voraussetzungen für die Verwendung der nach Artikel VII übermittelten Informationen durch die Vertragspartei, die die Informationen erhält:

- Die erörterten oder erhaltenen Informationen müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nur unter bestimmten Bedingungen offengelegt werden (Artikel VIII Absatz 2).
- Nach Artikel VIII dürfen die Informationen nur für die im Ersuchen angegebenen Zwecke und für die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften durch die empfangende Behörde verwendet werden (Artikel VIII Absatz 8).
- Nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln) darf die Kommission der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats keine Informationen übermitteln, die möglicherweise für die Verhängung von Freiheitsstrafen gegen natürliche Personen verwendet werden. Da Kanada Kartelle strafrechtlich verfolgt, musste unbedingt sichergestellt werden, dass das Abkommen nicht über die Modalitäten für den Informationsaustausch zwischen den Wettbewerbsbehörden der Europäischen Union hinausgeht. Der Abkommensentwurf besagt daher, dass keine auf der Grundlage des Abkommens übermittelten Informationen für die Verhängung von Freiheitsstrafen gegen natürliche Personen verwendet werden dürfen (Artikel VIII Absatz 9).
- Da die für den Austausch vorgesehenen Beweismittel persönliche Daten umfassen können, enthalten Artikel VIII Absatz 5 und Anhang C detaillierte Bestimmungen über den Schutz persönlicher Daten.

Artikel IX gilt insbesondere für die EU. Er regelt die Übermittlung von Unterlagen zwischen der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten wie auch zwischen der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde.

Selbst wenn nichts an der Struktur des Abkommens geändert wurde, so sind die Änderungen doch so zahlreich, dass ein Abkommen, in dem alle Änderungen Artikel für Artikel aufgelistet würden, unpraktisch wäre. Daher muss aus technischen Gründen ein neues Abkommen geschlossen werden, das das bestehende Abkommen aufhebt und nicht nur Änderungen in das bestehende Abkommen aufnimmt. Artikel XIV Absatz 5 sieht daher vor, dass das vorgeschlagene Abkommen das bestehende Abkommen von 1999 aufhebt.

Vorschlag für einen
Beschluss des Rates
über den Abschluss
des Abkommens
zwischen der Europäischen Union
und der Regierung von Kanada
über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Der Rat der Europäischen Union –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere
auf die Artikel 103 und 352 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss 20XX/XXX des Rates [...] ⁴ wurde das Abkommen
zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung
ihres Wettbewerbsrechts am [...] unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen sollte genehmigt werden –
hat folgenden Beschluss erlassen:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über
die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts wird im Namen der Union genehmigt.
Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel XIV des Abkommens vorgesehene
Notifizierung im Namen der Union vor. ⁵

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁴ Beschluss 20XX/XXX des Rates vom [...] über die Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der
Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts
im Namen der Europäischen Union (ABL. L ...).

⁵ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates
im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Anhang
zum
Vorschlag für einen
Beschluss des Rates
über den Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada
über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Abkommen
zwischen der Europäischen Union
und der Regierung von Kanada
über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Die Europäische Union

einerseits und

die Regierung von Kanada („Kanada“)

andererseits

(„Vertragsparteien“) –

in Anbetracht der zwischen ihnen bestehenden engen wirtschaftlichen Beziehungen,

in der Erkenntnis, dass die Wirtschaften aller Länder, insbesondere die der Vertragsparteien, zunehmend eng miteinander verflochten sind,

in dem Bewusstsein, dass die Vertragsparteien die Ansicht teilen, dass die wohlüberlegte und wirksame Anwendung des Wettbewerbsrechts für die Leistungsfähigkeit ihrer jeweiligen Märkte und für ihren gegenseitigen Handel von Bedeutung ist,

unter Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die wohlüberlegte und wirksame Anwendung ihres Wettbewerbsrechts durch Zusammenarbeit und gegebenenfalls Abstimmung zwischen ihnen bei der Anwendung dieses Rechts zu erleichtern,

in dem Bewusstsein, dass in bestimmten Fällen die jeweiligen Wettbewerbsprobleme der Vertragsparteien durch eine Abstimmung ihrer Durchführungsmaßnahmen wirksamer gelöst werden können als durch getrennte Durchführungsmaßnahmen der Vertragsparteien,

in der beiderseitigen Entschlossenheit, die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts gebührend zu berücksichtigen und ihnen nach besten Kräften entgegenzukommen,

im Hinblick auf die am 27. und 28. Juli 1995 angenommene Empfehlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der wettbewerbswidrigen Absprachen, die den internationalen Handel beeinträchtigen, und

im Hinblick auf die am 6. Juli 1976 getroffene Vereinbarung über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kanada und den Europäischen Gemeinschaften, die Erklärung über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada vom 22. November 1990 und die Gemeinsame Politische Erklärung vom 17. Dezember 1996 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kanada mit dem begleitenden Aktionsplan,

in der Erkenntnis, dass ein verstärkter Informationsaustausch, einschließlich der Übermittlung von Informationen, die im Untersuchungsverfahren der Vertragsparteien erlangt wurden, die Zusammenarbeit verbessern und zur wohlüberlegten und wirksamen Anwendung des Wettbewerbsrechts der Vertragsparteien beitragen wird,

in der Erkenntnis, dass die Vertragsparteien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten gemeinsame Wertvorstellungen haben, die in ihrem jeweiligen Recht zum Ausdruck kommen, und dass die Aufsicht von einer unabhängigen öffentlichen Stelle beziehungsweise im Falle Kanadas, soweit nicht in Kanada anwesende Personen betroffen sind, von einer durch administrative Mittel eingerichteten Stelle wahrgenommen werden wird –

sind wie folgt übereingekommen:

I. Ziel und Begriffsbestimmungen

1. Ziel dieses Abkommens ist es, die Zusammenarbeit und die Abstimmung zwischen den Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien zu fördern sowie die Möglichkeiten für Meinungsverschiedenheiten oder deren Auswirkungen bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts zu begrenzen.
2. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:
 - a) „wettbewerbswidrige Verhaltensweisen“: Verhaltensweisen oder Vorgänge, die nach dem Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei Strafen, ein Verbot oder sonstige Abhilfen nach sich ziehen;
 - b) „Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats“: die in Anhang A aufgeführte Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats. Die Europäische Union kann diesen Anhang jederzeit erweitern oder ändern. Jegliche Erweiterung oder Änderung wird Kanada schriftlich mitgeteilt, bevor einer neu aufgeführten Behörde Informationen übermittelt werden;
 - c) „Wettbewerbsbehörde(n)“:
 - i) für Kanada: der nach dem Wettbewerbsgesetz (Competition Act, R.S.C. 1985, c. C-34, im Folgenden „Competition Act“) bestellte Wettbewerbskommissar und
 - ii) für die Europäische Union: die Europäische Kommission hinsichtlich ihrer Befugnisse nach den Wettbewerbsregeln der Europäischen Union;
 - d) „Wettbewerbsrecht“:
 - i) für Kanada: Competition Act, mit Ausnahme der Abschnitte 52 bis 62 und des Teils VII.1,

- ii) für die Europäische Union: Artikel 101, 102 und 105 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1; im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 139/2004“) und Artikel 53 und 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3; im Folgenden „EWR-Abkommen“), soweit sie in Verbindung mit den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewandt werden, und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen,
- auch in ihrer geänderten Fassung, sowie sonstige Gesetze oder Bestimmungen, die von den Vertragsparteien gemeinsam in schriftlicher Form als „Wettbewerbsrecht“ für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet werden;
- e) „Anwendungsmaßnahme(n)“: jegliche Anwendung des Wettbewerbsrechts im Rahmen der Untersuchungen oder Verfahren durch die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei;
- f) „im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen“:
- i) für Kanada: Informationen, die nach den Abschnitten 11, 15, 16 und 114 des Competition Act erlangt wurden;
- ii) für die Europäische Union: Informationen, die durch Auskunftsverlangen nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln¹ (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1; im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1/2003“), durch Befragungen nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und durch Nachprüfungen durch die Kommission oder im Namen der Kommission nach Artikel 20, 21 oder 22 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erlangt wurden, und Informationen, die in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 erlangt wurden;
- g) „im Rahmen eines Antrags auf Straffreiheit oder Kronzeugenbehandlung erlangte Informationen“:
- i) für Kanada: Informationen, die der Wettbewerbsbehörde von einem Antragsteller als Gegenleistung entweder für die Gewährung von Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung oder für eine Empfehlung des Director of Public Prosecutions in einem Strafverfahren, bei der Festlegung des Strafmaßes die Kronzeugenregelung anzuwenden, übermittelt werden;
- ii) für die Europäische Union: Informationen, die nach der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17) erlangt wurden;
- h) „im Vergleichsverfahren erlangte Informationen“: im Falle der Europäischen Union Informationen, die nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission² (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18) erlangt wurden;
- i) „personenbezogene Daten“: in gleich welcher Form aufgezeichnete Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen.

¹ Nach Artikel 5 des Vertrags von Lissabon wurden die Artikel 81 und 82 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unnummeriert.

² Nach Artikel 5 des Vertrags von Lissabon wurden die Artikel 81 und 82 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unnummeriert.

3. Jeder Hinweis in dem Abkommen auf besondere Bestimmungen im Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei ist als Verweisung auf diese Bestimmung in der jeweils aktuellen Fassung und auf alle nachfolgenden Bestimmungen zu verstehen.

II. Mitteilung

- Die Vertragsparteien teilen einander nach dem Verfahren dieses Artikels und des Artikels IX die Anwendungsmaßnahmen mit, die wichtige Belange der anderen Vertragspartei berühren.
- Anwendungsmaßnahmen, welche die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei berühren können und deshalb normalerweise mitgeteilt werden müssen, sind Maßnahmen, die
 - für die Anwendungsmaßnahmen der anderen Vertragspartei erheblich sind,
 - wettbewerbswidrige Verhaltensweisen mit Ausnahme eines Zusammenschlusses oder Erwerbs betreffen, die ganz oder teilweise auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei stattfinden,
 - Verhaltensweisen betreffen, von denen angenommen wird, dass sie von der anderen Vertragspartei, einer ihrer Provinzen oder Mitgliedstaaten verlangt, gefördert oder gebilligt wurden,
 - einen Zusammenschluss oder Erwerb betreffen, bei dem zumindest eine der Vertragsparteien an dem Vorhaben oder
 - ein Unternehmen, das zumindest eine der Vertragsparteien an dem Vorhaben kontrolliert,
 eine nach dem Recht der anderen Vertragspartei oder einer ihrer Provinzen oder Mitgliedstaaten eingetragene oder verfasste Gesellschaft ist,
 - die Auferlegung von oder den Antrag auf Abhilfen durch eine Wettbewerbsbehörde bedingen, die ein Verhalten auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei erfordern oder untersagen würden, und
 - die Einholung von Informationen durch eine Vertragspartei auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei bedingen.
- Eine Mitteilung gemäß diesem Artikel ergeht in der Regel, sobald einer Wettbewerbsbehörde die Mitteilung auslösende Umstände bekannt werden und auf jeden Fall gemäß den Absätzen 4 bis 7 dieses Artikels.
- Liegen die Mitteilung auslösende Umstände bei Zusammenschlüssen oder Erwerben vor, so ergeht die Mitteilung
 - durch die Europäische Union, wenn eine Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 erfolgt ist, und
 - durch Kanada spätestens, wenn seine Wettbewerbsbehörde ein schriftliches Ersuchen um Auskunft unter Eid oder eidesstattlicher Erklärung versendet oder eine Anordnung nach Abschnitt 11 des Competition Act in Bezug auf das Vorhaben erwirkt.
- Beantragt die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei, dass eine Person Informationen, Unterlagen oder sonstige Aufzeichnungen vorlegt, die sich im Gebiet der anderen Vertragspartei befinden, oder beantragt sie eine mündliche Aussage in einem Verfahren oder die Teilnahme an einer persönlichen Befragung durch eine Person im Gebiet der anderen Vertragspartei, so ergeht die Mitteilung spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem der Antrag gestellt wird.
 - Eine Mitteilung gemäß Buchstabe a ergeht auch dann, wenn die Anwendungsmaßnahme, in Bezug auf die um eine Information nachgesucht wird, gemäß Absätze 1 bis 3 dieses Artikels bereits mitgeteilt worden ist. Eine getrennte Mitteilung für jedes darauffolgende Auskunfts-

ersuchen derselben Person im Verlaufe der Anwendungsmaßnahme ist nur dann erforderlich, wenn die ersuchte Vertragspartei dies wünscht oder der um Information nachsuchenden Vertragspartei neue Sachverhalte bekannt werden, welche die wichtigen Belange der ersuchten Vertragspartei betreffen.

6. Wenn die Mitteilung auslösende Umstände vorliegen, ergeht die Mitteilung so rechtzeitig vor den nachstehend aufgeführten Ereignissen, dass die Auffassungen der anderen Vertragspartei berücksichtigt werden können:
 - a) im Falle der Europäischen Union
 - i) wenn ihre Wettbewerbsbehörde beschließt, ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 in Bezug auf ein Zusammenschlussvorhaben zu eröffnen,
 - ii) in anderen Fällen als Zusammenschluss und Erwerb: der Versendung von Beschwerdepunkten oder
 - iii) dem Erlass eines Beschlusses oder einer sonstigen Regelung;
 - b) im Falle Kanadas
 - i) der Stellung eines Antrags bei dem Competition Tribunal,
 - ii) der Einleitung eines Strafverfahrens oder
 - iii) der Beilegung einer Sache durch eine Verpflichtungserklärung oder Verfügung (consent order).
7. a) Die Vertragsparteien teilen einander mit, wenn ihre Wettbewerbsbehörde in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren tätig wird oder daran beteiligt ist, sofern die dem Tätigwerden oder der Beteiligung zugrunde liegenden Fragen die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei berühren könnten. Eine Mitteilung nach diesem Absatz ergeht nur bei
 - i) öffentlichen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren und
 - ii) einem Tätigwerden oder einer Beteiligung auf öffentlichem Wege im Rahmen eines förmlichen Verfahrens.
- b) Die Mitteilung ergeht zum Zeitpunkt des Tätigwerdens oder der Beteiligung oder daraufhin so bald wie möglich.
8. Die Mitteilungen müssen ausreichende Angaben enthalten, damit die Empfängerin eine erste Bewertung möglicher Auswirkungen der Anwendungsmaßnahme auf ihre Belange vornehmen kann. Vorbehaltlich innerstaatlicher rechtlicher Anforderungen enthalten sie die Namen und Adressen der beteiligten natürlichen und juristischen Personen, Angaben zu der Beschaffenheit der untersuchten Tätigkeiten und den betreffenden Rechtsvorschriften.
9. Mitteilungen nach diesem Artikel werden gemäß Artikel IX übermittelt.

III. Konsultierung

1. Jede Vertragspartei kann Konsultationen zu jeglicher Frage betreffend dieses Abkommen beantragen. In dem Antrag ist neben der Begründung anzugeben, ob Verfahrensfristen oder sonstige Sachzwänge die Beschleunigung der Konsultierung gebieten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Konsultationen auf Antrag unverzüglich aufzunehmen, um zu einer Schlussfolgerung im Einklang mit den Grundsätzen dieses Abkommens zu gelangen.
2. Während der Konsultationen nach Absatz 1
 - a) erwägt die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei gewissenhaft die Ausführungen der anderen Vertragspartei gemäß den Grundsätzen dieses Abkommens und ist bereit, der anderen Partei die Ergebnisse der Anwendung dieser Grundsätze auf den Gegenstand der Konsultierung zu erläutern;

- b) stellt die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei der anderen Wettbewerbsbehörde so viele Informationen zur Verfügung, wie ihr rechtlich möglich ist, um eine möglichst umfassende Erörterung der wichtigen Gesichtspunkte des jeweiligen Vorgangs zu ermöglichen.

IV. Abstimmung der Anwendungsmaßnahmen

1. Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien unterstützen einander bei ihren Anwendungsmaßnahmen in einem mit dem Recht und wichtigen Belangen der unterstützenden Vertragspartei zu vereinbarenden Ausmaß.
2. Wenn beide Vertragsparteien ein Interesse daran haben, Anwendungsmaßnahmen in Bezug auf miteinander verbundene Vorgänge durchzuführen, können sie übereinkommen, dass die Abstimmung ihrer Anwendungsmaßnahmen in ihrem beiderseitigen Interesse liegt. Bei der Erwägung, ob bestimmte Anwendungsmaßnahmen ganz oder teilweise abzustimmen sind, berücksichtigt die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei unter anderen folgende Gesichtspunkte:
 - i) die Auswirkungen der Abstimmung auf die Fähigkeit der Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei, die mit ihren Anwendungsmaßnahmen verfolgten Ziele zu verwirklichen,
 - ii) die Fähigkeit der Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei, die zur Durchführung der Anwendungsmaßnahmen erforderlichen Informationen einzuholen,
 - iii) in welchem Maße die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei wirksame vorläufige oder dauerhafte Abhilfen gegen die betreffenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen erwirken kann,
 - iv) die Möglichkeit einer effizienteren Nutzung der Ressourcen und
 - v) mögliche Kosteneinsparungen zugunsten der von den Anwendungsmaßnahmen betroffenen Personen.
3. a) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien können ihre Anwendungsmaßnahmen aufeinander abstimmen, indem sie einen Zeitplan für das Vorgehen in einer bestimmten Sache unter Beachtung ihres eigenen Rechts und ihrer wichtigen Belange vereinbaren. Eine solche Abstimmung kann vereinbarungsgemäß zu Anwendungsmaßnahmen der Wettbewerbsbehörden einer oder beider Vertragsparteien auf die zur Verwirklichung ihrer Ziele geeignetsten Weise führen.
 - b) Bei der Durchführung dieser abgestimmten Anwendungsmaßnahmen werden die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien bemüht sein, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Anwendungsziele der anderen Vertragspartei ebenfalls verwirklicht werden.
 - c) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei jederzeit mitteilen, dass sie beabsichtigt, die Abstimmung einzuschränken oder zu beenden und ihre Anwendungsmaßnahmen vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens selbständig fortzuführen.

V. Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen im Gebiet einer Vertragspartei, welche die Belange der anderen Vertragspartei beeinträchtigen

1. Die Vertragsparteien stellen fest, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen auf dem Gebiet einer Vertragspartei stattfinden können, die nicht nur gegen das Wettbewerbsrecht dieser Vertragspartei verstoßen, sondern auch wichtige Belange der anderen Vertragspartei beeinträchtigen. Sie stimmen darin überein, dass es in ihrem beiderseitigen Interesse liegt, gegen derartige Verhaltensweisen vorzugehen.
2. Hat eine Vertragspartei Grund zu der Annahme, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei ihre wichtigen Belange beeinträchtigen

oder beeinträchtigen könnten, so kann sie beantragen, dass die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei geeignete Anwendungsmaßnahmen ergreift. In dem Antrag sind die Merkmale des wettbewerbswidrigen Verhaltens und dessen Auswirkungen auf die Belange der ersuchenden Vertragspartei so genau wie möglich anzugeben und zusätzliche Informationen und sonstige Formen der Zusammenarbeit anzubieten, die bereitzustellen die Wettbewerbsbehörde der ersuchenden Vertragspartei in der Lage ist.

3. Die ersuchte Vertragspartei konsultiert die ersuchende Vertragspartei, und die Wettbewerbsbehörde der ersuchten Vertragspartei zieht das Ersuchen bei der Entscheidung über die Einleitung oder Ausweitung von Anwendungsmaßnahmen auf die darin bezeichneten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen uneingeschränkt und wohlwollend in Erwägung. Die ersuchte Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei ihre Entscheidung und deren Begründung unverzüglich mit. Werden Anwendungsmaßnahmen ergriffen, so unterrichtet die ersuchte Vertragspartei die andere Vertragspartei über wichtige Entwicklungen und das Ergebnis der Anwendungsmaßnahmen.
4. Dieser Artikel schränkt weder das Ermessen der Wettbewerbsbehörde der ersuchten Vertragspartei ein, nach Maßgabe ihres Wettbewerbsrechts und ihrer Anwendungspraxis gegen die mitgeteilten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen Anwendungsmaßnahmen zu ergreifen, noch steht dieser Artikel Anwendungsmaßnahmen entgegen, die von der ersuchenden Vertragspartei gegen diese Verhaltensweisen getroffen werden.

VI. Konfliktvermeidung

1. Unter Berücksichtigung des Ziels dieser Vereinbarung gemäß Artikel I erwägt jede Vertragspartei im Rahmen ihres Rechts und soweit mit ihren wichtigen Belangen vereinbar sorgfältig die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei in allen Stufen ihrer Anwendungsmaßnahmen. Dies gilt auch für die Beschlüsse zur Einleitung einer Untersuchung oder eines Verfahrens, den Umfang einer Untersuchung oder eines Verfahrens und die Art der in einem Verfahren angestrebten Abhilfen oder Strafen.
2. Wenn erkennbar wird, dass die Anwendungsmaßnahmen einer Vertragspartei nachteilige Auswirkungen auf die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei haben könnten, werden die Vertragsparteien gemäß den vorgenannten allgemeinen Grundsätzen nach besten Kräften anstreben, den konkurrierenden Belangen angemessen entgegenzukommen und dabei alle wesentlichen Faktoren berücksichtigen, einschließlich:
 - i) Bedeutung des Vorgehens auf dem Gebiet einer Vertragspartei, verglichen mit dem Vorgehen auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei, für die zu untersuchenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen,
 - ii) Bedeutung und Vorhersehbarkeit der Auswirkungen der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen auf die wichtigen Belange der einen Vertragspartei, verglichen mit den Auswirkungen auf die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei,
 - iii) Vorhandensein oder Fehlen einer Absicht seitens der an den wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen Beteiligten, die Verbraucher, Anbieter oder Wettbewerber im Gebiet der die Bestimmungen anwendenden Vertragspartei zu beeinträchtigen,
 - iv) Grad der Abweichung oder Übereinstimmung zwischen den Anwendungsmaßnahmen und dem Recht oder den ausdrücklichen wirtschaftspolitischen Zielen der anderen Vertragspartei, wie sie auch bei der Anwendung von oder den Entscheidungen gemäß ihrem jeweiligen Wettbewerbsrecht zum Ausdruck kommen,

- v) widersprüchliche Anforderungen beider Vertragsparteien an natürliche oder juristische Personen,
- vi) Bestehen oder Fehlen realistischer Erwartungen, die durch die Anwendungsmaßnahmen genährt oder zu nichtemacht würden,
- vii) Belegenheit der betreffenden Vermögenswerte,
- viii) Ausmaß, in welchem Abhilfen im Gebiet der anderen Vertragspartei angewandt werden müssen, um wirksam zu sein,
- ix) Erfordernis, die nachteiligen Auswirkungen auf die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei möglichst gering zu halten, vor allem bei der Anwendung von Abhilfen zur Behebung wettbewerbswidriger Auswirkungen auf dem Gebiet dieser Vertragspartei, und
- x) Ausmaß, in dem Anwendungsmaßnahmen – einschließlich Urteilen oder Verpflichtungserklärungen aufgrund dieser Bestimmungen – der anderen Vertragspartei in Bezug auf dieselben Personen betroffen sein könnten.

VII. Erörterung und Übermittlung von Informationen

1. Im Einklang mit den in Artikel I festgelegten Grundsätzen dieses Abkommens stimmen die Vertragsparteien darin überein, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, nach Maßgabe dieses Artikels und der Artikel VIII und XI Meinungen auszutauschen und Informationen zu erörtern und zu übermitteln, um die wirksame Anwendung ihrer Wettbewerbsgesetze zu erleichtern und das Verständnis der Anwendungsmaßnahmen und sonstigen Tätigkeiten der anderen Vertragspartei zu fördern.
2. Im Interesse der nach diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit und Abstimmung können die Wettbewerbsbehörden, soweit erforderlich, Meinungen austauschen und ihnen vorliegende Informationen, insbesondere im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen, erörtern.
3. Die Wettbewerbsbehörden können einander ihnen vorliegende Informationen übermitteln, nachdem die natürlichen Personen oder Unternehmen, die die Informationen zur Verfügung gestellt haben, der Übermittlung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Enthalten einer Wettbewerbsbehörde vorliegende Informationen personenbezogene Daten, so dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn beide Wettbewerbsbehörden dieselben oder verbundene Verhaltensweisen oder Vorgänge untersuchen.
4. Ohne die in Absatz 3 genannte Zustimmung darf eine Wettbewerbsbehörde im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen auf Ersuchen der anderen Wettbewerbsbehörde nur übermitteln, wenn
 - a) ihr die Informationen bereits vorliegen und
 - b) die Informationen die Untersuchung derselben oder verbundener Verhaltensweisen oder Vorgänge durch beide Wettbewerbsbehörden betreffen.
5. Ein Ersuchen nach Absatz 4 ist schriftlich zu stellen und muss eine allgemeine Beschreibung des Gegenstands, der Art der Anwendungsmaßnahme, auf die sich das Ersuchen bezieht, und der möglicherweise betroffenen Rechtsvorschriften enthalten.
6. Die Wettbewerbsbehörde, bei der ein Ersuchen nach Absatz 4 eingeht, bestimmt nach Rücksprache mit der ersuchenden Wettbewerbsbehörde, welche ihr vorliegenden Informationen von Belang sind und übermittelt werden können.
7. Ungeachtet der Absätze 2, 3 und 4 tauschen die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien keine Meinungen über im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen aus und erörtern oder übermitteln solche Informationen nicht, wenn deren Verwendung bei ihren Anwendungsmaßnahmen

die in den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei garantierten Verfahrensrechte und -privilegien verletzen würde, unter anderem

- a) das Auskunftsverweigerungsrecht zur Vermeidung der Selbstbelastung und
- b)
 - i) im Falle Kanadas das Rechtsanwaltsprivileg (*solicitor-client privilege / secret professionnel liant l'avocat à son client*) und
 - ii) im Falle der Europäischen Union das Zeugnisverweigerungsrecht des Anwalts.
8. Eine Wettbewerbsbehörde ist nicht verpflichtet, der anderen Wettbewerbsbehörde Informationen zu übermitteln, insbesondere wenn diese Übermittlung mit wichtigen Belangen einer Vertragspartei unvereinbar wäre oder wenn zum Zeitpunkt des Ersuchens keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung stehen.
9. Die Wettbewerbsbehörden tauschen keine Meinungen über im Rahmen eines Antrags auf Straffreiheit oder Kronzeugenbehandlung erlangte Informationen oder – im Falle der Europäischen Union – über im Vergleichsverfahren erlangte Informationen aus und erörtern oder übermitteln solche Informationen nicht, es sei denn, die natürlichen Personen oder Unternehmen, die die Informationen der Wettbewerbsbehörde zur Verfügung gestellt haben, stimmen der Übermittlung ausdrücklich schriftlich zu.
10. Stellt eine Wettbewerbsbehörde fest, dass nach diesem Artikel übermittelte Unterlagen unrichtige Informationen enthalten, so unterrichtet sie so bald wie mit vertretbarem Aufwand möglich die andere Wettbewerbsbehörde; diese sorgt dann für eine Korrektur.
11. Die Wettbewerbsbehörden können einander alle auf der Grundlage dieses Abkommens bereitgestellten oder ausgetauschten Informationen direkt übermitteln.
12. Im Falle eines Konflikts mit einer Vereinbarung oder Regelung für die Bereitstellung oder den Austausch von Verschlussachen, die auf der Grundlage des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlussachen festgelegt wurde, gelten die Bestimmungen dieses Abkommens.

VIII. Vertraulichkeit und Verwendung von Informationen

1. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, wahrt jede Vertragspartei so weit wie nach ihrem jeweiligen Recht möglich die Vertraulichkeit von Informationen, die ihr von der anderen Vertragspartei nach diesem Abkommen vertraulich übermittelt werden, einschließlich der Tatsache, dass ein Auskunftersuchen übermittelt worden oder eingegangen ist.
2. Insbesondere geben die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien so weit wie nach ihrem jeweiligen Recht möglich Ersuchen Dritter auf Offenlegung von in Absatz 1 genannten Informationen für andere Zwecke als für Anwendungsmaßnahmen der betreffenden Wettbewerbsbehörde nicht statt, es sei denn, die Offenlegung
 - a) erfolgt gegenüber natürlichen Personen oder Unternehmen, gegen die sich eine Anwendungsmaßnahme nach dem Wettbewerbsrecht der Vertragspartei, deren Wettbewerbsbehörde die Informationen erhalten hat, richtet und gegen die die Informationen verwendet werden könnten, sofern diese Offenlegung nach dem Recht dieser Vertragspartei vorgeschrieben ist,
 - b) erfolgt, soweit erforderlich, gegenüber Gerichten im Laufe eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens oder
 - c) ist für die Ausübung eines Grundrechts auf Zugang zu Dokumenten nach dem Recht der Vertragspartei unerlässlich.
3. Bei der Offenlegung von in Absatz 1 genannten Informationen gewährleistet die Wettbewerbsbehörde, die die Informationen erhält, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen so weit wie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei möglich gewahrt bleibt.
4. Im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung, in Absatz 1 genannte Informationen, die von der anderen Wettbewerbsbehörde nach diesem Abkommen übermittelt wurden, offenzulegen, unterrichtet die Wettbewerbsbehörde, die die Informationen erhalten hat, die andere Wettbewerbsbehörde innerhalb eines angemessenen Zeitraums über diese Offenlegung.
5. Wenn personenbezogene Daten übermittelt werden, finden die Grundsätze in Anhang C Anwendung.
6. Informationen, die nach diesem Abkommen mit der Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei erörtert oder ihr übermittelt werden, dürfen mit Ausnahme von nach Artikel II übermittelten Informationen nur für die Anwendung des Wettbewerbsrechts dieser Vertragspartei verwendet werden. Nach Artikel II übermittelte Informationen dürfen nur für die Zwecke dieses Abkommens benutzt werden.
7. Im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen, die nach diesem Abkommen mit der anderen Wettbewerbsbehörde erörtert oder ihr übermittelt werden, dürfen von der ersuchenden Wettbewerbsbehörde nur für die Anwendung des von dieser Wettbewerbsbehörde angewandten Wettbewerbsrechts auf dieselben oder verbundene Verhaltensweisen oder Vorgänge verwendet werden.
8. Nach Artikel VII Absatz 4 übermittelte Informationen dürfen von der ersuchenden Wettbewerbsbehörde nur für die in dem Ersuchen nach Artikel VII Absatz 4 angegebenen Zwecke verwendet werden.
9. Nach diesem Abkommen übermittelte Informationen dürfen nicht für die Verhängung von Freiheitsstrafen gegen natürliche Personen verwendet werden.
10. Eine Wettbewerbsbehörde kann verlangen, dass die Informationen, die sie nach diesem Abkommen übermittelt, unter den von ihr vorgegebenen Bedingungen verwendet werden. Ohne vorherige Zustimmung der übermittelnden Wettbewerbsbehörde darf die empfangende Wettbewerbsbehörde solche Informationen nicht in einer diesen Bedingungen zuwiderlaufenden Weise verwenden.
11. Stellt eine Wettbewerbsbehörde fest, dass trotz aller Vorkehrungen Informationen versehentlich in einer diesem Artikel zuwiderlaufenden Weise verwendet oder offengelegt wurden, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Wettbewerbsbehörde. Die Wettbewerbsbehörden beraten dann umgehend über Schritte, um den sich aus dieser Verwendung oder Offenlegung ergebenden Schaden so gering wie möglich zu halten und eine Wiederholung auszuschließen.

IX. Unterrichtung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EFTA-Überwachungsbehörde

1. Die Europäische Kommission
 - a) unterrichtet nach Benachrichtigung der kanadischen Wettbewerbsbehörde die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, deren wichtige Belange durch die der Europäischen Kommission von der kanadischen Wettbewerbsbehörde nach Artikel II übersandten Mitteilungen berührt sind,
 - b) unterrichtet nach Rücksprache mit der kanadischen Wettbewerbsbehörde die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, deren wichtige Belange durch eine Zusammenarbeit oder Abstimmung bei Anwendungsmaßnahmen

nach den Artikeln IV und V berührt sind, über diese Zusammenarbeit bzw. Abstimmung,

- c) darf von der kanadischen Wettbewerbsbehörde nach Artikel VII übermittelte Informationen nur offenlegen
- i) gegenüber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Zuge der Erfüllung ihrer Pflichten nach den Artikeln 11 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und
 - ii) gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde im Zuge der Erfüllung ihrer Pflichten nach den Artikeln 6 und 7 des Protokolls 23 (Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsorganen) zum EWR-Abkommen.
2. Die Europäische Kommission gewährleistet, dass nicht öffentlich zugängliche Informationen, die den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats oder der EFTA-Überwachungsbehörde nach Absatz 1 übermittelt werden, nur für die Zwecke der Anwendung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union durch die Europäische Kommission verwendet und einer anderen Partei gegenüber nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der kanadischen Wettbewerbsbehörde offengelegt werden.

X. Halbjährliche Zusammenkünfte

1. Zur Förderung ihres gemeinsamen Interesses an der Zusammenarbeit und Abstimmung bei ihren Anwendungsmaßnahmen treten zuständige Beamte der Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien zweimal jährlich bzw. wie von den Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien vereinbart zusammen, um a) Informationen über ihre laufenden Anwendungsmaßnahmen und Prioritäten und b) über Wirtschaftszweige von gemeinsamem Interesse auszutauschen, c) von ihnen erwogene Änderungen an der Vorgehensweise und d) sonstige Fragen von beiderseitigem Interesse über die Anwendung des Wettbewerbsrechts zu erörtern.
2. Ein Bericht über diese halbjährlichen Zusammenkünfte wird dem Gemeinsamen Kooperationsausschuss gemäß dem Rahmenabkommen über die kommerzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada zugeleitet.

XI. Übermittlungen nach diesem Abkommen

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, können Übermittlungen nach diesem Abkommen einschließlich der Mitteilungen nach Artikel II und der Ersuchen nach Artikel III und V zwischen den Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien

auf mündlichem oder fernmündlichem Wege und über Telefax ausgetauscht werden. Der Empfang von Mitteilungen nach Artikel II und von Ersuchen nach Artikel III und V ist auf dem üblichen diplomatischen Wege unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

XII. Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt einerseits in den Gebieten, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewandt werden, nach Maßgabe dieser Verträge und andererseits im Gebiet Kanadas.

XIII. Geltendes Recht

Dieses Abkommen, mit Ausnahme der Artikel VII und VIII, wie sie für die Europäische Union gelten, verpflichtet die Vertragsparteien nicht, mit ihrem geltenden Recht nicht zu vereinbarende Maßnahmen zu ergreifen oder Änderungen am Recht der Vertragsparteien bzw. ihrer Provinzen oder Mitgliedstaaten zu verlangen. Aus Gründen der Klarheit sei festgehalten, dass kein Teil dieses Abkommens die Vertragsparteien verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die nicht mit ihren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten vereinbar sind.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien genehmigen dieses Abkommen nach ihren eigenen Verfahren. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der jeweiligen Verfahren. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum der letzten Genehmigungsnotifikation in Kraft.
2. Dieses Abkommen bleibt bis 60 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt hat, dass sie dessen Beendigung begehrt.
3. Die Vertragsparteien können Änderungen zu diesem Abkommen vereinbaren. Änderungen sind Bestandteil dieses Abkommens, wenn dies vereinbart wird und wenn sie nach den anwendbaren rechtlichen Verfahren der Vertragsparteien genehmigt werden.
4. Werden am geltenden Recht einer Vertragspartei Änderungen vorgenommen, die die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien berühren, so nehmen diese Konsultationen im Hinblick auf eine Änderung des Abkommens auf.
5. Dieses Abkommen hebt das am 17. Juni 1999 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts auf und ersetzt es.

Zu Urkund dessen haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten ihre Unterschrift unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu ... am in zwei Urschriften in englischer, französischer, bulgarischer, dänischer, deutscher, estnischer, finnischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang A

Österreich

Bundswettbewerbsbehörde

Belgien

Autorité belge de la concurrence / Belgische Mededingingsautoriteit (Belgische Wettbewerbsbehörde)

Bulgarien

Комисията За Защита на конкуренцията (Kommission für Wettbewerbsschutz)

Kroatien

Agencija za zaštitu tržišnog natjecanja (Wettbewerbsagentur)

Zypern

Υπηρεσία Προστασίας του Ανταγωνισμού – УΠΑ (Kommission für Wettbewerbsschutz)

Tschechische Republik

Úřad pro ochranu hospodářské soutěže (Amt für Wettbewerbsschutz)

Dänemark

Konkurrence- og Forbrugerstyrelsen (Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde)

Estland

Konkurentsiamet (Wettbewerbsamt)

Finnland

Kilpailu- ja kuluttajavirasto – KKV (Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde)

Frankreich

Autorité de la concurrence (Wettbewerbsbehörde)

Deutschland

Bundeskartellamt

Griechenland

Επιτροπή ανταγωνισμού (Wettbewerbskommission)

Ungarn

Gazdasági Versenyhivatal – GVH (Wettbewerbsbehörde)

Irland

The Competition Authority (Wettbewerbsbehörde)

Italien

Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato (Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde)

Lettland

Konkurences padome (Wettbewerbsrat)

Litauen

Lietuvos Respublikos konkurencijos taryba (Wettbewerbsrat der Republik Litauen)

Luxemburg

Conseil de la concurrence (Wettbewerbsrat)

Malta

Malta Competition and Consumer Affairs Authority / L-Awtorità ta' Malta għall-Kompetizzjoni u għall-Affarijiet tal-Konsumatur (Maltesische Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde)

Niederlande

Autoriteit Consument & Markt – ACM (Verbraucher- und Marktbehörde)

Polen

Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów (Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz)

Portugal

Autoridade da Concorrência (Wettbewerbsbehörde)

Rumänien

Consiliul Concurenței (Wettbewerbsrat)

Slowakei

Protimonopolný úrad Slovenskej republiky (Monopolrat der Slowakischen Republik)

Slowenien

Javna Agencija Republike Slovenije za varstvo konkurence (Agentur der Republik Slowenien für Wettbewerbsschutz)

Spanien

Comisión Nacional de la Competencia – CNMC (Spanische Wettbewerbskommission)

Schweden

Konkurrensverket (Wettbewerbsbehörde)

Vereinigtes Königreich

Competition and Markets Authority (Wettbewerbs- und Marktbehörde)

Anhang B
Erklärung der Kommission
(betreffend die an die Mitgliedstaaten weiterzuleitenden Informationen)

Im Einklang mit den Grundsätzen, die der Beziehung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln zugrunde liegen, wie sie zum Beispiel in der Verordnung Nr. 1/2003 und der Verordnung Nr. 139/2004 festgehalten sind, und im Einklang mit Artikel IX des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

- wird die Kommission dem Mitgliedstaat/den Mitgliedstaaten, dessen/deren wichtige Belange berührt sind, die Mitteilung zusenden, die von der Kommission versandt oder von der kanadischen Wettbewerbsbehörde zugesandt wurde. Die Mitgliedstaaten werden hiervon baldmöglichst in der Sprache des Austausches in Kenntnis gesetzt. Übersendet die Kommission Informationen an die kanadischen Behörden, so werden die Mitgliedstaaten hiervon gleichzeitig in Kenntnis gesetzt;
- die Kommission setzt darüber hinaus den Mitgliedstaat/die Mitgliedstaaten, dessen/deren wichtige Belange berührt sind, von jeglicher Zusammenarbeit oder Koordinierung von Anwendungsmaßnahmen baldmöglichst in Kenntnis.

Im Sinne dieser Erklärung wird davon ausgegangen, dass die wichtigen Belange eines Mitgliedstaates berührt sind, wenn die betreffenden Anwendungsmaßnahmen:

- i) für die Anwendungsmaßnahmen des Mitgliedstaates von Belang sind und
- ii) wettbewerbswidrige Tätigkeiten mit Ausnahme von Zusammenschlüssen oder Übernahmen betreffen, die vollständig oder teilweise auf dem Gebiet des Mitgliedstaates durchgeführt werden;
- iii) Verhaltensweisen betreffen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie von dem betreffenden Mitgliedstaat angeordnet, gefördert oder genehmigt worden sind;
- iv) einen Zusammenschluss oder eine Übernahme betreffen, bei denen
 - zumindest eine der Vertragsparteien an dem Vorhaben oder
 - ein Unternehmen, das zumindest eine der Vertragsparteien an dem Vorhaben kontrolliert,eine nach den Gesetzen des Mitgliedstaats eingetragene oder aufgebaute Gesellschaft ist;
- v) die Auferlegung oder Anwendung von Abhilfen bedingen, die Verhaltensweisen auf dem Gebiet des Mitgliedstaats erfordern oder untersagen, oder
- vi) bedingen, dass die kanadische Wettbewerbsbehörde auf dem Gebiet des Mitgliedstaats belegene Informationen nachsucht.

Die Kommission wird zumindest zweimal jährlich auf Zusammenkünften von Regierungssachverständigen für Wettbewerb über die Durchführung des Abkommens und insbesondere die Kontakte berichten, die hinsichtlich der Weiterleitung an die Mitgliedstaaten der bei der Kommission nach diesem Abkommen eingegangenen Informationen stattgefunden haben.

Anhang C
Grundsätze für den Schutz
der nach dem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten

Aufsicht

1. Die Schutzmechanismen für die Verarbeitung der nach diesem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten unterliegen der Aufsicht durch eine unabhängige öffentliche Stelle oder eine durch administrative Mittel eingerichtete Stelle, die ihre Aufgaben unparteiisch wahrnimmt und nachweislich unabhängig Entscheidungen trifft. Die Stelle muss über wirksame Befugnisse zur Überprüfung der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften für die Erhebung, Verwendung, Offenlegung, Speicherung und Löschung von nach diesem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten verfügen. Sie kann entsprechende Prüfungen und Untersuchungen durchführen, der betreffenden Wettbewerbsbehörde über die Ergebnisse Bericht erstatten und ihr gegenüber Empfehlungen aussprechen. Die Aufsichtsstelle ist befugt, bei Rechtsverstößen im Zusammenhang mit diesem Abkommen erforderlichenfalls eine straf- oder disziplinarrechtliche Verfolgung zu veranlassen.
2. Die zuständige Stelle gewährleistet, dass Beschwerden über Verstöße gegen die Vorschriften für den Umgang mit personenbezogenen Daten nach diesem Abkommen entgegengenommen, geprüft und beantwortet und geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

Transparenz

3. Die Wettbewerbsbehörden stellen auf ihrer Website Folgendes bereit:
 - a) eine Aufstellung der jeweiligen Rechtsvorschriften, die zur Erhebung personenbezogener Daten nach diesem Abkommen ermächtigen,
 - b) die Gründe für die Erhebung personenbezogener Daten,
 - c) Informationen über die Art des Schutzes der personenbezogenen Daten,
 - d) Informationen über Art und Umfang einer möglichen Offenlegung der personenbezogenen Daten,
 - e) Angaben zur Einsicht und Berichtigung der Daten, zur Anbringung eines Bestreitungsvermerks und zu Rechtsbehelfen,
 - f) Kontaktdaten für Anfragen,
 - g) Informationen über behördliche und gerichtliche Rechtsbehelfe.

Dateneinsicht für natürliche Personen

4. Die Wettbewerbsbehörden gewährleisten, dass natürliche Personen ihre nach diesem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten einsehen können; insbesondere sind sie verpflichtet,
 - a) der natürlichen Person auf schriftlichen Antrag eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten zu übermitteln;
 - b) Anträge schriftlich zu beantworten;
 - c) der natürlichen Person Einsicht in die aufgezeichneten Informationen zu gewähren und ihr auf Antrag zu bestätigen, dass ihre personenbezogenen Daten offengelegt wurden;
 - d) die rechtlichen oder sachlichen Gründe für die Ablehnung, Einsicht in die personenbezogenen Daten der natürlichen Person zu gewähren, darzulegen;
 - e) die natürliche Person zu unterrichten, falls die personenbezogenen Daten nicht vorliegen;
 - f) teilen sie der natürlichen Person mit, dass und wie sie Beschwerde einlegen kann.

Berichtigung oder Bestreitungsvermerk im Falle natürlicher Personen

5. Die Wettbewerbsbehörden gewährleisten, dass natürliche Personen die Berichtigung ihrer nach diesem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten beantragen können.
6. Die Wettbewerbsbehörden prüfen alle schriftlichen Berichtigungsanträge; innerhalb eines angemessenen Zeitraums
 - a) berichtigen sie die personenbezogenen Daten und setzen die natürliche Person von der Berichtigung in Kenntnis oder
 - b) lehnen sie die Berichtigung ganz oder teilweise ab und
 - i) fügen den personenbezogenen Daten einen Bestreitungsvermerk bei, dem zu entnehmen ist, welche beantragte Berichtigung abgelehnt wurde,
 - ii) setzen die natürliche Person davon in Kenntnis, dass
 - A) der Berichtigungsantrag abgelehnt wurde und aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen und
 - B) den personenbezogenen Daten der unter Ziffer i genannte Bestreitungsvermerk beigefügt wurde, und
 - c) teilen sie der natürlichen Person mit, dass und wie sie Beschwerde einlegen kann.

Beschränkungen für Einsicht, Berichtigung und Bestreitungsvermerk

7. Die Wettbewerbsbehörden können die Bestimmungen der Nummern 4 bis 6 gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen unterwerfen, sofern dies erforderlich ist, um Folgendes zu schützen:
 - a) die Integrität einer laufenden Untersuchung durch die in diesem Abkommen genannten zuständigen Behörden,
 - b) die Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zivilrechtlichen Delikten im Zusammenhang mit unter dieses Abkommen fallenden Verhaltensweisen oder
 - c) die Monitoring-, Nachprüfungs- und Regulierungsaufgaben, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt im Anwendungsbereich dieses Abkommens verbunden sind.

Behördliche und gerichtliche Rechtsbehelfe

8. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die unter Nummer 1 genannte zuständige Stelle Beschwerden natürlicher Personen in Bezug auf ihren Antrag auf Einsicht oder Berichtigung ihrer nach diesem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten oder auf Anbringung eines Bestreitungsvermerks entgegennimmt, prüft und beantwortet. Die zuständige Stelle weist den Beschwerdeführer auf die Möglichkeit hin, den unter Nummer 9 genannten gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.
9. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass natürliche Personen, die der Auffassung sind, dass ihre Rechte durch eine Entscheidung oder Handlung in Bezug auf ihre nach diesem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten verletzt worden sind, nach dem anwendbaren Recht der betreffenden Vertragspartei einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einlegen können, bei dem es sich um eine gerichtliche Überprüfung oder eine andere Form des Rechtsschutzes wie etwa Schadensersatz handeln kann.

Speicherung personenbezogener Daten

10. Nach diesem Abkommen erlangte Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als für die besonderen Zwecke, für die sie nach diesem Abkommen übermittelt wurden, erforderlich ist.

Begriffsbestimmung

11. Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck „unabhängige öffentliche Stelle“
- a) für Kanada: den Datenschutzbeauftragten (Privacy Commissioner), der nach Abschnitt 53 des Privacy Act,

R.S.C. 1985, c. P-21, in seiner geänderten Fassung bestellt wurde, und

- b) für die Europäische Union: den Europäischen Datenschutzbeauftragten, der nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1) in ihrer geänderten Fassung bestellt wurde.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 2001
des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 5. April 2017

Die Änderung vom 27. Februar 2001 des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2002 II S. 1406, 1407, 1435) wird nach Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens für

Zypern am 16. Mai 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. August 2016 (BGBl. II S. 1067).

Berlin, den 5. April 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die strategische Umweltprüfung
zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 5. April 2017

Das Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2006 II S. 497, 498) wird nach seinem Artikel 24 Absatz 3 für

Zypern am 16. Mai 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. August 2016 (BGBl. II S. 1067).

Berlin, den 5. April 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 5. April 2017

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1992 II S. 1246, 1247) wird nach seinem Artikel 9 Absatz 2 für

São Tomé und Príncipe am 23. Juni 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1579).

Berlin, den 5. April 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen**

Vom 5. April 2017

I.

Zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) hat Ägypten* am 16. Februar 2017 mit Wirkung vom selben Tag eine Erklärung nach Artikel 298 Absatz 1 des Übereinkommens abgegeben.

II.

Die Niederlande* haben am 27. Februar 2017 eine Erklärung nach Artikel 287 Absatz 1 des Übereinkommens abgegeben, die ihre am 28. Juni 1996 abgegebene Erklärung nach Artikel 287 Absatz 1 (vgl. die Bekanntmachung vom 14. November 1996, BGBl. 1997 II S. 829) mit Wirkung vom 1. März 2017 ersetzt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Februar 2017 (BGBl. II S. 309).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. April 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen
über die Regelung des Personenverkehrs
zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates**

Vom 5. April 2017

Zum Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates (BGBl. 1959 II S. 389, 390) haben die *Niederlande** eine am 21. Februar 2017 beim Generalsekretär des Europarats eingegangene Erklärung zu der gemäß Artikel 11 des Übereinkommens vorgesehenen Liste der Urkunden abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Februar 2017 (BGBl. II S. 316).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. April 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
über Computerkriminalität**

Vom 5. April 2017

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) wird nach seinem Artikel 36 Absatz 4 für

Monaco* am 1. Juli 2017
nach Maßgabe von Erklärungen über die Zentralen Behörden und Kontaktstellen gemäß den Artikeln 24, 27 und 35 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Februar 2017 (BGBl. II S. 310).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. April 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrages über Spitzbergen**

Vom 5. April 2017

Die Slowakei hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Internationale Entwicklung der Französischen Republik als Verwahrer mit einer am 21. Februar 2017 dort eingegangenen Note mitgeteilt, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch den Vertrag vom 9. Februar 1920 über Spitzbergen (RGBl. 1925 II S. 763) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. November 2016 (BGBl. II S. 1427).

Berlin, den 5. April 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-honduranischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. April 2017

Das in Tegucigalpa am 30. Juli 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 30. August 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. April 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ulrike Metzger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit 2014

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Honduras –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Honduras,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Honduras beizutragen,

unter Bezugnahme auf Zif. 2.2.2.3 und Zif. 2.3.3.2 des Protokolls der Regierungsverhandlungen vom 23. und 24. September 2014 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Honduras oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Finanzierungsbeiträge von insgesamt 23 000 000 Euro (in Worten: dreiundzwanzig Millionen Euro) für die Vorhaben

1. „Programm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur (PROMINE IV)“ bis zu 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro),
2. „Urbane Klimaanpassung in Zentralamerika – Komponente Honduras“ bis zu 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Honduras zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Republik Honduras, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Honduras stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2

Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Honduras erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Honduras überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Honduras der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Honduras veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Tegucigalpa am 30. Juli 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

B. Kania

Für die Regierung der Republik Honduras

María del Carmen Nasser de Ramos

Bekanntmachung der 35. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle

Vom 19. April 2017

Nachstehend wird die vom Hafenstaatkontrollausschuss in seiner 46. Sitzung am 23. Mai 2013 beschlossene 35. Änderung der Pariser Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die Hafenstaatkontrolle (BGBl. 1982 II S. 585, 586) in der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Neufassung (BGBl. 2013 II S. 187, 188) bekannt gemacht.

Die nach Absatz 8.3.2 der Vereinbarung angenommenen Änderungen der Anlage 10 der Vereinbarung sind für alle Vertragsparteien nach Absatz 8.3.3 der Vereinbarung

am 1. Juli 2013

in Kraft getreten.

Die Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. August 2016 (BGBl. II S. 1051).

Berlin, den 19. April 2017

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Reinhard Klingen

35. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen am 23. Mai 2013)

Änderung der Anlage 10 der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 46. Sitzung am 23. Mai 2013)

Der bisherige Wortlaut der **Anlage 10** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

Annex 10 Examination of certificates and documents

At the initial inspection the Port State Control Officer will, as a minimum and to the extent applicable, examine the following documents:

- .1 International Tonnage Certificate (1969);
- .2 Certificate of Registry or other document of nationality (UNCLOS);
- .3 Certificates as to the ship's hull strength and machinery installations issued by the classification society in question (only to be required if the ship maintains its class with a classification society);
- .4 Reports of previous port State control inspections;
- .5 Passenger Ship Safety Certificate (SOLAS 1988 Amend./CI/Reg.12, SOLAS Protocol 1988/CI/Reg.12);
- .6 Cargo Ship Safety Construction Certificate (SOLAS/CI/Reg.12, SOLAS Protocol 1988/CI/Reg.12);
- .7 Cargo Ship Safety Equipment Certificate (SOLAS 1988 Amend./CI/Reg.12, SOLAS Protocol 1988/CI/Reg. 12);
- .8 Cargo Ship Safety Radio Certificate (SOLAS 1988 Amend./CI/Reg.12, SOLAS Protocol 1988/CI/Reg.12);
- .9 Cargo Ship Safety Certificate (SOLAS Protocol 1988/CI/Reg. 12);
- .10 Special Purpose Ship Safety Certificate (SPS Code, C1/Art.1.7.4, Res. A.791 (19));
- .11 For ro-ro passenger ships, information on the A/A-max ratio (SOLAS 1995 Amend./CI/1/Reg.8-1);
- .12 Damage control plans and booklets (SOLAS 2006 Amend./CI/1/Reg.19, 20, 23);
- .13 Stability Booklet and information (SOLAS 2008 Amend/CI/1/Reg.5, SOLAS/CI/1/Reg.22 and CI/1/Reg.25-8; LLP88, Reg.10);
- .14 Manoeuvring Booklet and information (SOLAS 1981 Amend./CI/1/Reg.28.2);
- .15 Unattended Machinery spaces (UMS) evidence (SOLAS 1981 Amend./CI/1/Reg.46.3);
- .16 Exemption Certificate and any list of cargoes (SOLAS/CI/2/Reg.10.7.1.4);
- .17 Fire control plan (SOLAS 2000 Amend./CI/2/Reg.15.2.4);
- .18 Fire safety operational booklet (SOLAS 2000 Amend./CI/2/Reg.16.3.1);
- .19 Dangerous goods special list or manifest, or detailed stowage plan (ILO134/A4.3(h), SOLAS 2000 Amend./CI/2/Reg.19);
- .20 Doc. of compliance Dangerous Goods (SOLAS 2001 Amend./CI/2/Reg.19.4);

Anlage 10 Prüfung von Zeugnissen und Unterlagen

Bei der Erstüberprüfung prüft der Hafenstaat-Besichtiger in dem Umfang, der zweckmäßig ist, zumindest folgende Unterlagen:

- .1 den Internationalen Schiffs-messbrief (1969);
- .2 den Auszug aus dem Schiffsregister oder anderer Staatszugehörigkeitsnachweis (UNCLOS);
- .3 die von der betreffenden Klassifikationsgesellschaft ausgestellten Zeugnisse über die Festigkeit des Schiffskörpers und über die Maschinenanlagen des Schiffes (nur dann erforderlich, wenn das Schiff von einer Klassifikationsgesellschaft klassifiziert wird);
- .4 Berichte über frühere Überprüfungen im Rahmen der Hafenstaatkontrolle;
- .5 das Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe (SOLAS Änderung 1988/CI/Reg.12, SOLAS Protokoll 1988/CI/Reg.12);
- .6 das Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (SOLAS/CI/Reg.12, SOLAS Protokoll 1988/CI/Reg.12);
- .7 das Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (SOLAS Änderung 1988/CI/Reg.12, SOLAS Protokoll 1988/CI/Reg. 12);
- .8 das Funksicherheitszeugnis für Frachtschiffe (SOLAS Änderung 1988/CI/Reg.12, SOLAS Protokoll 1988/CI/Reg.12);
- .9 das Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (SOLAS Protokoll 1988/CI/Reg. 12);
- .10 das Sicherheitszeugnis für Spezialschiffe (SPS Code, C1/Art.1.7.4, Res. A.791 (19));
- .11 im Fall von Ro-Ro-Fahrgastschiffen: die Angaben zum A/Amax-Wert (SOLAS Änderung 1995/CI/1/Reg.8-1);
- .12 die Lecksicherheitspläne und Lecksicherheitshandbücher (SOLAS Änderung 2006/CI/1/Reg.19, 20, 23);
- .13 das Stabilitätshandbuch und die Stabilitätsunterlagen (SOLAS Änderung 2008/CI/1/Reg.5, SOLAS/CI/1/Reg.22 und CI/1/Reg.25-8; LLP88, Reg.10);
- .14 das Manövrierheft (SOLAS Änderung 1981/CI/1/Reg.28.2);
- .15 die Eignungsbescheinigung für unbesetzte Maschinenräume (UMS) (SOLAS Änderung 1981/CI/1/Reg.46.3);
- .16 das Ausnahmezeugnis und die Liste der Ladungen (SOLAS/CI/2/Reg.10.7.1.4);
- .17 den Brandschutzplan (SOLAS Änderung 2000/CI/2/Reg.15.2.4);
- .18 das Brandsicherheits-Betriebshandbuch (SOLAS Änderung 2000/CI/2/Reg.16.3.1);
- .19 die besondere Aufstellung oder das besondere Ladungsmanifest für gefährliche Güter oder aber einen detaillierten Stauplan (IAO134/A4.3(h), SOLAS Änderung 2000/CI/2/Reg.19);
- .20 die Eignungsbescheinigung für die Beförderung gefährlicher Güter (SOLAS Änderung 2001/CI/2/Reg.19.4);

- .21 Ship's log book with respect to the records of drills, including security drills, and the log for records of inspection and maintenance of lifesaving appliances and arrangements and fire fighting appliances and arrangements (SOLAS 2006 Amend./CIII/Reg.37, 19.3, 19.4, 20);
- .22 Minimum Safe Manning Document (SOLAS 2000 Amend./CV/Reg.14.2);
- .23 SAR coordination plan for passenger ships trading on fixed routes (SOLAS 1995 Amend./CV/Reg.15, 7.2);
- .24 LRIT Conformance Test Report (SOLAS/CV/Reg.19.1);
- .25 Copy of the Document of compliance issued by the testing facility, stating the date of compliance and the applicable performance standards of VDR (voyage data recorder) (SOLAS/CV/Reg.18.8);
- .26 AIS test report (SOLAS 2010 Amend./CV/Reg.18.9);
- .27 For passenger ships, List of operational limitations (SOLAS 2001 Amend./CV/Reg.30.2);
- .28 Cargo Securing Manual (SOLAS 2002 Amend./CVII/Reg.5.6);
- .29 Bulk Carrier Booklet (SOLAS 1996 Amend./CVII/Reg.7.3);
- .30 Loading/Unloading Plan for bulk carriers (SOLAS 1996 Amend./CVII/Reg.7.3);
- .31 Document of authorization for the carriage of grain (SOLAS 1991 Amend./CVII/Reg.9);
- .32 Material Safety Data Sheets (MSDs) (SOLAS 2009 Amend./CVII/Reg.5-1);
- .33 INF (International Code for the Safe Carriage of Packaged Irradiated Nuclear Fuel, Plutonium and High-Level Radioactive Wastes on Board Ships) Certificate of Fitness (SOLAS 1999 Amend./CVIII/Reg.16, INFC 1.3);
- .34 Copy of Document of Compliance issued in accordance with the International Management Code for the Safe Operation of Ships and for Pollution Prevention (DoC) ISM Code (SOLAS 1994 Amend./CIX/Reg.4.1);
- .35 Safety Management Certificate issued in accordance with the International Management Code for the Safe Operation of Ships and for Pollution Prevention (SMC) (SOLAS 1994 Amend./CIX/Reg.4.2, 4.3);
- .36 High Speed Craft Safety Certificate and Permit to Operate High Speed Craft (SOLAS 1994 Amend./CXI/Reg.3.2, HSCC 1.8.1, 2);
- .37 Continuous Synopsis Record (SOLAS 2005 Amend./CXI-1/Reg.5);
- .38 International Certificate of Fitness for the Carriage of Liquefied Gases in Bulk, or the Certificate of Fitness for the Carriage of Liquefied Gases in Bulk, whichever is appropriate (GCC-4/CI/N1.6.4, IGCC/CI/N1.5.4);
- .39 International Certificate of Fitness for the Carriage of Dangerous Chemicals in Bulk, or the Certificate of Fitness for the Carriage of Dangerous Chemicals in Bulk, whichever is appropriate (BCC-10/CI/N1.6.3), (IBCC/CI/N1.5.4); (BCH/II/1.6.1);
- .40 International Oil Pollution Prevention Certificate (MARPOL/ANI/Reg.7.1);
- .41 Survey Report Files (in case of bulk carriers or oil tankers) (MARPOL/ANI/Reg.6);
- .21 die Eintragungen im Schiffstagebuch über Übungen, einschließlich Sicherheitsübungen, und das Inspektions- und Wartungstagebuch für Rettungsmittel und -vorrichtungen sowie für Brandbekämpfungsausrüstung und -vorrichtungen (SOLAS Änderung 2006/CIII/Reg.37, 19.3, 19.4, 20);
- .22 das Schiffsbesatzungszeugnis (SOLAS Änderung 2000/CV/Reg.14.2);
- .23 den Plan für die Zusammenarbeit bei der Suche und Rettung (SAR) für Fahrgastschiffe, die auf festgelegten Strecken verkehren (SOLAS Änderung 1995/CV/Reg.15, 7.2);
- .24 den LRIT-Funktionsprüfungsbericht (Conformance Test Report) (SOLAS/CV/Reg.19.1);
- .25 eine Ausfertigung des von der Prüfeinrichtung ausgestellten Prüfzeugnisses mit dem Datum der erfolgreichen Prüfung und den der Prüfung zugrunde liegenden Leistungsanforderungen an den Schiffsdatenschreiber (voyage data recorder, VDR) (SOLAS/CV/Reg.18.8);
- .26 den Prüfbericht für das automatische Schiffsidentifizierungssystem (AIS) (SOLAS Änderung 2010/CV/Reg.18.9);
- .27 bei Fahrgastschiffen: die Liste der Betriebsbeschränkungen (SOLAS Änderung 2001/CV/Reg.30.2);
- .28 das Ladungssicherungshandbuch (SOLAS Änderung 2002/CVII/Reg.5.6);
- .29 die Trimm- und Stabilitätsunterlagen für Massengutschiffe (SOLAS Änderung 1996/CVII/Reg.7.3);
- .30 den Lade-/Löschplan bei Massengutschiffen (SOLAS Änderung 1996/CVII/Reg.7.3);
- .31 die Genehmigung für die Beförderung von Getreide (SOLAS Änderung 1991/CVII/Reg.9);
- .32 die Sicherheitsdatenblätter (MSDs) (SOLAS Änderung 2009/CVII/Reg.5-1);
- .33 das INF(Internationaler Code für die sichere Beförderung von verpackten bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hochradioaktiven Abfällen mit Seeschiffen)-Eignungszeugnis (SOLAS Änderung 1999/CVIII/Reg.16, INFC 1.3);
- .34 eine Ausfertigung des Zeugnisses über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften nach Maßgabe des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Verhütung der Meeresverschmutzung (Document of Compliance, DoC) ISM-Code (SOLAS Änderung 1994/CIX/Reg.4.1);
- .35 das Zeugnis über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen nach Maßgabe des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Verhütung der Meeresverschmutzung (Safety Management Certificate, SMC) (SOLAS Änderung 1994/CIX/Reg.4.2, 4.3);
- .36 das Sicherheitszeugnis für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge und die Erlaubnis zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen (SOLAS Änderung 1994/CXI/Reg.3.2, HSCC 1.8.1, 2);
- .37 die lückenlose Stammdatendokumentation (SOLAS Änderung 2005/CXI-1/Reg.5);
- .38 das Internationale Zeugnis über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut beziehungsweise das Zeugnis über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (GCC-4/CI/N1.6.4, IGCC/CI/N1.5.4);
- .39 das Internationale Zeugnis über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut beziehungsweise das Zeugnis über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (BCC-10/CI/N1.6.3), (IBCC/CI/N1.5.4); (BCH/II/1.6.1);
- .40 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung (MARPOL/ANI/Reg.7.1);
- .41 die Besichtigungsberichte (im Fall von Massengutschiffen oder Öltankschiffen) (MARPOL/ANI/Reg.6);

- .42 Oil Record Book, parts I and II (*MARPOL/ANII/R17, Reg.36*);
- .43 Shipboard Marine pollution emergency plan for Noxious Liquid Substances (*MARPOL/ANII/Reg.17*);
- .44 (Interim) Statement of compliance Condition Assessment Scheme (CAS) (*MARPOL/ANII/Reg.20.6, 21.6.1*);
- .45 For oil tankers, the record of oil discharge monitoring and control system for the last ballast voyage (*MARPOL/ANII/Reg.31.2*);
- .46 Shipboard Oil Pollution Emergency Plan (SOPEP) (*MARPOL/ANII/Reg.37.1*);
- .47 STS Operation Plan and Records of STS Operations (*MARPOL/ANII/Reg.41*);
- .48 International Pollution Prevention Certificate for the Carriage of Noxious Liquid Substances in Bulk (NLS) (*MARPOL/ANII/Reg.9.1*);
- .49 Cargo Record Book (*MARPOL/ANII/Reg.15, MARPOL/ANII-APP2*);
- .50 Procedures and Arrangements Manual (chemical tankers) (*MARPOL/ANII/Reg.14.1 + P&A manual*);
- .51 International Sewage Pollution Prevention Certificate (ISPPC) (*MARPOL/ANII/Reg.5.1*);
- .52 Garbage Management Plan (*MARPOL/ANII/appendix I*);
- .53 Garbage Record Book (*MARPOL/ANII/appendix*);
- .54 International Air Pollution Prevention Certificate (IAPPC) (*MARPOL/ANII/Reg.6.1*);
- .55 Logbook for fuel oil change-over (*MARPOL/ANII/Reg.14.5*);
- .56 Type approval certificate of incinerator (*MARPOL/ANII/Reg.16.6.1 + Appendix IV(1)*);
- .57 Bunker delivery notes (*MARPOL/ANII/Reg.18.5 + Appendix V*);
- .58 International Energy Efficiency Certificate (*MARPOL/ANII/Reg.6*);
- .59 Ship Energy Efficiency Management Plan (SEEMP) (*MARPOL/ANII/Reg.22*);
- .60 EEDI Technical File (*MARPOL/ANII/Reg. 20*);
- .61 Engine International Air Pollution Prevention Certificate (EIAPPC) (*NoxTC2008/ 2.1.1.1*);
- .62 Technical files (*NoxTC2008/2.3.6*);
- .63 Record book of engine parameters (*NoxTC2008/6.2.2.7.1*);
- .64 International Load Line Certificate (1966) (*LLP'88 Art.16.1*);
- .65 International Load Line Exemption Certificate (*LLP'88 Art.16.2*);
- .66 Certificates issued in accordance with STCW Convention (*STCW95/Art. VI, RI/2, Sect. A-II/2*);
- .67 Cargo Gear Record Book (*ILO134/C32/Art. 9(4)/ ILO152(25)*);
- .68 Certificates loading and unloading equipment (*ILO134/A4.3(e); ILO/C32/Art. 9(4)*);
- .69 Medical certificates (*ILO73*);
- .70 Table of shipboard working arrangements (*ILO180/Part III Art. 5.7 a & b and STCW95/A-VIII/1.5*);
- .71 Records of hours of work or rest of seafarers (*ILO180/Part III Art. 8.1*);
- .72 Mobile Offshore Drilling Unit Safety Certificate (*MODU Code/II/Section 6*);
- .73 Certificate of insurance or any other financial security in respect of civil liability for oil pollution damage (*CLC69P92/AVII.2*);
- .42 das Öltagebuch, Teil I und Teil II (*MARPOL/ANII/R17, Reg.36*);
- .43 den bordeigenen Notfallplan für Meeresverschmutzungen durch schädliche flüssige Stoffe (*MARPOL/ANII/Reg.17*);
- .44 die (vorläufige) Bescheinigung über das Zustandsbewertungsschema (Condition Assessment Scheme, CAS) (*MARPOL/ANII/Reg.20.6, 21.6.1*);
- .45 im Fall von Öltankschiffen: die Aufzeichnungen über den Einsatz des Überwachungs- und Kontrollsystems für das Einleiten von Öl auf der letzten Ballastreise (*MARPOL/ANII/Reg.31.2*);
- .46 den bordeigenen Notfallplan für Ölverschmutzungen (SOPEP) (*MARPOL/ANII/Reg.37.1*);
- .47 den Plan für Umpumpvorgänge und die Aufzeichnungen über Umpumpvorgänge (*MARPOL/ANII/Reg.41*);
- .48 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut (NLS) (*MARPOL/ANII/Reg.9.1*);
- .49 das Ladungstagebuch (*MARPOL/ANII/Reg.15, MARPOL/ANII-APP2*);
- .50 das Handbuch für Verfahren und Vorkehrungen (Chemikaltankschiffe) (*MARPOL/ANII/Reg.14.1 + Handbuch für Verfahren und Vorkehrungen (P&A Manual)*);
- .51 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser (ISPPC) (*MARPOL/ANII/Reg.5.1*);
- .52 den Müllbehandlungsplan (*MARPOL/ANII/Anhang I*);
- .53 das Mülltagebuch (*MARPOL/ANII/Anhang*);
- .54 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe (IAPPC) (*MARPOL/ANII/Reg.6.1*);
- .55 das Bordbuch für Brennstoffumstellung (*MARPOL/ANII/Reg.14.5*);
- .56 die Baumusterzulassung für bordseitige Verbrennungsanlagen (*MARPOL/ANII/Reg.16.6.1 + Anhang IV(1)*);
- .57 Bunkerlieferbescheinigungen (*MARPOL/ANII/Reg.18.5 + Anhang V*);
- .58 das Internationale Zeugnis über die Energieeffizienz (*MARPOL/ANII/Reg.6*);
- .59 den Plan für das Energieeffizienz-Management des Schiffes (SEEMP) (*MARPOL/ANII/Reg.22*);
- .60 die technische EEDI-Akte (*MARPOL/ANII/Reg. 20*);
- .61 das Internationale Motorenzeugnis über die Verhütung der Luftverunreinigung (EIAPPC) (*NoxTC2008/ 2.1.1.1*);
- .62 die Technische NOx-Akte (*NoxTC2008/2.3.6*);
- .63 das Protokollbuch der Motorparameter (*NoxTC2008/6.2.2.7.1*);
- .64 das Internationale Freibordzeugnis (1966) (*LLP'88 Art.16.1*);
- .65 das Internationale Freibord-Ausnahmezeugnis (*LLP'88 Art.16.2*);
- .66 nach Maßgabe des STCW-Übereinkommens ausgestellte Zeugnisse (*STCW95/Art. VI, RI/2, Abschnitt A-II/2*);
- .67 das Ladegeschirrbuch (*IAO134/C32/Art. 9(4)/ IAO152(25)*);
- .68 Zeugnisse für Lade- und Löschvorrichtungen (*IAO134/A4.3(e); IAO/C32/Art. 9(4)*);
- .69 die Gesundheitszeugnisse (*IAO73*);
- .70 die bordseitige Arbeitszeit-Übersicht (*IAO180/Teil III/Art. 5.7 a & b und STCW95/A-VIII/1.5*);
- .71 Aufzeichnungen über die Arbeits- und Ruhezeiten von Seeleuten (*IAO180/Teil III/Art. 8.1*);
- .72 das Sicherheitszeugnis für eine bewegliche Offshore-Bohrplattform (*MODU Code/II/Abschnitt 6*);
- .73 das Versicherungszertifikat oder jede andere finanzielle Sicherheit im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (*CLC69P92/AVII.2*);

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,75 € (5,70 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

.74 Certificate of insurance or any other financial security in respect of civil liability for Bunker oil pollution damage (*BUNKERS 2001/Art. 7.2*);

.75 International Ship Security Certificate (ISSC) (*ISPC/PA/19.2.1*);

.76 Record of AFS (*AFS/Annex 4/Reg.2(1)*);

.77 International Anti-Fouling System Certificate (*IAFS Certificate*) (*AFS/Annex 4/Reg.2(1)*);

.78 Declaration on AFS (*AFS/Annex 4/Reg.5(1)*).

.74 die Bescheinigung über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (*BUNKERS 2001/Art. 7.2*);

.75 das Internationale Zeugnis über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes (ISSC) (*ISPC/PA/19.2.1*);

.76 die Spezifikation der Bewuchsschutzsysteme (*AFS/Anlage 4/Reg.2(1)*);

.77 das Internationale Zeugnis über ein Bewuchsschutzsystem (IAFS-Zeugnis) (*AFS/Anlage 4/Reg.2(1)*);

.78 die Erklärung über ein Bewuchsschutzsystem (*AFS/Anlage 4/Reg.5(1)*).